



LIVE-WEBINAR

Überbrückungshilfe III plus und Neustarthilfe plus – The never ending story

Dozent

StB Dipl.-Fw. Stefan Dickmann

Termin

04.08.2021

Stand

Juli 2021

Inhaltlich verantwortlich ist der benannte Dozent.
Nachdruck - auch auszugsweise - nicht gestattet





SEMINAR- UND VERANSTALTUNGSÜBERSICHT 08 | 21 – 09 | 21

GANZTAGSSEMINARE

jeweils von 09.30 Uhr bis 16.45 Uhr im Schulungszentrum der Akademie in Köln Porz-Gremberghoven

Datum	Thema	Dozent/en
09.09.2021	HYBRID: Beratungsrelevante Fallstudien zur Besteuerung von Personengesellschaften	Dipl.-Fw. Kleine-Rosenstein
14.09.2021	HYBRID: Beratungsfälle Gesellschafterkapitalkonten	StB Dipl.-Fw. Mayer
21.09.2021	HYBRID: Grundstücksübertragungen optimal gestalten*	StB RA FASr Dipl.-Fw. Schley
24.09.2021	HYBRID: Entsorgung von Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer	StB Dipl.-Fw. Posdziech

HALBTAGSSEMINARE

jeweils von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Schulungszentrum der Akademie in Köln Porz-Gremberghoven

Datum	Thema	Dozent/en
08.09.2021	HYBRID: Beratungsschwerpunkte bei Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschafter	StB Prof. Dr. Binnewies
30.09.2021	HYBRID: Aktuelle erbschaftsteuerliche Beratungsschwerpunkte 2021/2022*	Dipl.-Fw. Krause

LIVE-WEBINARE

von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr / 09.30 bis 16.45 Uhr

Datum	Thema	Dozent/en
24.08.2021	Praxiserfahrungen mit dem neuen Reisekostenrecht	Dipl.-Fw. Hillmoth
25.08.2021	Betriebsprüfung im Mittelstand	Dipl.-Fw. Funk
25.08.2021	Sozialversicherung	KK.-Bw. Dondrup
07.09.2021	Optimierung von Umstrukturierungen von Personengesellschaften*	Prof. Dr. Pohl

* Das Seminar ist zum Nachweis der Pflichtfortbildung für Fachberater Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) geeignet.



Inhalt

1	Die Hilfsprogramme im Verhältnis zu Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe.....	4
1.1	Überbrückungshilfe III plus	4
1.1.1	Ermittlung von Beschäftigten	4
1.1.2	Haupterwerbsprüfung	5
1.1.3	Umsatzrückgänge, Eigenkapitalzuschuss und Fixkostenkatalog	6
1.1.4	Änderungen zur Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen	20
1.1.5	Restart-Prämie	21
1.1.6	Baumaßnahmen, Digitalisierungskosten und Hygienemaßnahmen	22
1.1.7	Marketing und Werbekosten	24
1.1.8	Gerichtskosten nach dem StaRUG	24
1.1.9	Ausfall- und Vorbereitungskosten	25
1.1.10	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	26
1.1.11	Fristen zur Überbrückungshilfe III plus.....	26
1.2	Neustarthilfe plus	27
1.2.1	Fristen zur Neustarthilfe plus	28
2	Beihilferecht und Überbrückungshilfe III plus / Neustarthilfe plus.....	28
2.1	Vorgaben zur Neustarthilfe plus	28
2.2	Vorgaben zur Überbrückungshilfe III plus.....	29
3	Update zum Beihilferecht	30
3.1	Details zur Bundesregelung Schadensausgleich, Covid 19	30
4	Update zur Überbrückungshilfe III	44
4.1	Fördervolumina von mehr als 12 Mio. Euro	44
4.2	Änderungen an Fixkostenposition Nummer 14 und 16	46
5	Update Neustarthilfe.....	51
5.1	Klarstellungen zur Rückzahlungsverpflichtung	51
5.2	Neustarthilfe und Elternzeit	53

5.3	Änderungen bei den Beschäftigten.....	54
5.4	Gründungsdatum	55
5.5	Förderung von Anträgen über prüfende Dritte	56

1 Die Hilfsprogramme im Verhältnis zu Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

1.1 Überbrückungshilfe III plus

Nach den Veröffentlichungen der FAQ´s können Unternehmen, die in den Monaten Juli 2021 bis einschließlich September 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen, die bereits aus der Überbrückungshilfe III bekannt sind, für den betreffenden Monat im Rahmen des neu aufgelegten Hilfsprogramms der Überbrückungshilfe III plus beantragen.

Monatliche Fixkostenerstattung werden, wie in der Überbrückungshilfe III in Höhe von:

- 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent

jeweils im Fördermonat des Umsatzeinbruchs erstattet. Als Vergleichsmonat gilt der entsprechende Vergleichsmonat des Jahres 2019.

Dem Grunde nach hat sich das Konzept der Förderung durch die Überbrückungshilfe III plus im Verhältnis zur Überbrückungshilfe III nicht verändert. Änderungen wurden lediglich in einzelnen Details vorgenommen, die im Folgenden dargestellt werden.

1.1.1 Ermittlung von Beschäftigten

Zu beachten ist, dass der Stichtag für die Ermittlung der Beschäftigten bisher in allen Hilfsprogrammen grundsätzlich der 29. Februar 2020 war. In den FAQ´s zur Überbrückungshilfe III wurde zusätzlich zu diesem Stichtag auch eine Ermittlung auf den 31. Dezember 2020 zugelassen (s. FAQ unter 1.1 Abs. 4). Dieser Stichtag hat bei der Überbrückungshilfe III plus keinen Bestand mehr und wird durch den Stichtag 30. Juni 2021 ersetzt (s. FAQ´s zu Punkt 1.1.)

Für die Frage, ob das Unternehmen zu einem der genannten Stichtage einen Beschäftigten hatte, muss zunächst geklärt werden, wer als Beschäftigter im Sinne der Vorschrift zu zählen

ist. Nach den Vollzugshinweisen in Buchstabe G (I) Nr. 2 Abs. 6 der Überbrückungshilfe III gilt demnach jeder als beschäftigt, der zum Stichtag beim Antragsteller angestellt war. Weitere Ausführungen werden hierzu in den Vollzugshinweisen nicht gemacht. Es erscheint demnach geboten als Angestellten eines Unternehmens zunächst alle abhängig Beschäftigten zu zählen. Ergänzend werden von den Vollzugshinweisen auch Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und andere vergleichbare Beschäftigte berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Die FAQ's nehmen zudem in Punkt 2.3 weiter Stellung. Auszubildende können demnach ebenfalls berücksichtigt werden. Für den Inhaber eines Unternehmens gilt, dass dieser nicht zu berücksichtigen ist. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nur dann zu berücksichtigen, wenn er sozialversicherungsrechtlich als Angestellter eingestuft wird.

1.1.2 Haupterwerbsprüfung

Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 30. Juni 2021 weniger als einen Vollzeitmitarbeiter (ein Vollzeitäquivalent) beschäftigten (s. FAQ's zu Punkt 1.1 Fußziffer 1).

Wichtig:

Im vorliegenden Programm ist über die FAQ's in Punkt 1.1. geregelt, dass für die Frage, ob zum Stichtag ein Beschäftigter vorliegt, nicht auf Vollzeitäquivalente abgestellt wird. Hier heißt es, „... zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 30. Juni 2021 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte.“. Demnach ist jedes Unternehmen mit einem Beschäftigten als Unternehmen antragsberechtigt, auch wenn es z.B. lediglich eine Aushilfe oder Teilzeitkraft beschäftigt. Gleichzeitig wird in Fußziffer 1 geregelt, dass Unternehmen mit Beschäftigten auch im Nebenerwerb antragsberechtigt sind.

Sollte das Unternehmen keine Angestellten zum o.g. Stichtag beschäftigen, so kann es nur unter den weiteren Voraussetzungen, nämlich dem Vorliegen einer Haupterwerbstätigkeit, antragsberechtigt zur Überbrückungshilfe III sein.

Eine Haupterwerbstätigkeit liegt laut Vollzugshinweisen in Buchstabe G (I) Ziffer 2 Abs. 1 immer dann vor, wenn im Jahr 2019 die Einkünfte aus der Tätigkeit mindestens 51 % der Summe der Einkünfte entsprechen. Was als Summe der Einkünfte anzusehen ist, ist dabei nicht näher definiert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass damit die Summe der

Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes gemeint ist. Darüber hinaus wurde die Regelung im Nachgang auf die geltende Regelung der Überbrückungshilfe I und II angepasst. So ist es mittlerweile zulässig, dass die Frage des Haupterwerbs auch alternativ für den Monat Januar oder Februar berechnet werden kann (s. FAQ's zu Punkt 1.1 Fußziffer 1).

Für Neugründungen nach dem 31. Dezember 2018 gelten für die unten dargestellten Berechnungen zum Umsatzeinbruch im Förderzeitraum abweichende Referenzmonate. Grundsätzlich sind zwar als Vergleichsmonate die Monate des Jahres 2019 heranzuziehen, da dies bei Neugründungen ab dem 01. Januar 2019 nicht vollumfänglich möglich ist, wird auf abweichende Vergleichsmonate abgestellt. Für die Frage der Haupterwerbstätigkeit solcher Unternehmen ist sodann ebenfalls auf diese Monate abzustellen. Wurde die Tätigkeit also erst nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte im dem Zeitraum abzustellen, welcher der Berechnung des Referenzumsatzes zugrunde gelegt wird (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Nr. 2 Abs. 1).

1.1.3 Umsatzrückgänge, Eigenkapitalzuschuss und Fixkostenkatalog

Die Überbrückungshilfe III plus erstattet einen Anteil in Höhe von

- 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 5 Abs. 1). Hinzu kommen mögliche Förderungen im Zuge des Eigenkapitalzuschusses. Dabei wurde beachtet, dass für Unternehmern im Rahmen des Eigenkapitalzuschusses zur Überbrückungshilfe III plus kein neuer Drei-Monatsrythmus beginnt. Für Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis September 2021 werden demnach die folgenden und aus der Überbrückungshilfe III bekannten Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III Plus im jeweiligen Fördermonat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,

- - 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- - 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Zu beachten ist, dass die Förderung in beiden Hilfsprogrammen mittlerweile auf einen Betrag von 10 Mio. Euro pro Monat erweitert wurde.

Förderfähig sind wiederum fortlaufende, im jeweiligen Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 4 Abs. 1). Förderfähig sind die Nettokosten, ohne Vorsteuer, sofern das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (s. FAQ's Punkt 2.4 Fußziffer 16). Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 4 Abs. 3).

Es gilt folgender Fixkostenkatalog (s. FAQ's Punkt 2.4):

	<u>Enthält u. a.</u>	<u>Enthält nicht:</u>
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none">• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst).• Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Kosten für Privaträume• Variable Miet- und Pachtkosten (z. B. nach dem 1. Juli 2021 begründete Standmieten)

bereits 2019 in
entsprechender Form
steuerlich abgesetzt worden
sind/werden (volle
steuerlich absetzbare
Kosten, anteilig für die
Fördermonate).

2. Weitere Mietkosten

- Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 5.)
- Miete für Geldspielgeräte (bspw. in der Gastronomie)

- Sonstige Kosten für Privaträume

3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen

- Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung
- Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z. B. für Bankkredite)
- Kontokorrentzinsen

- Tilgungsraten
- Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)

4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des

- Planmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für

- Außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für

Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Corona-bedingte außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

des und Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit nicht Corona-bedingt

5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

- Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 Prozent der Monatsraten erfasst werden.)
- Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen.

6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten

- Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten
- Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und

Vermögensgegenständen,
einschließlich der EDV¹⁷

Vermögensgegenständen,
einschließlich der EDV,
sofern diese
aufwandswirksam sind (=
Erhaltungsaufwand),
abgerechnet wurden (Teil-
rechnung liegt vor) und
nicht erstattet werden
(z.B. durch
Versicherungsleistungen).

- Es können defekte
Wirtschaftsgüter bis zur
Schwelle für geringwertige
Wirtschaftsgüter erstattet
werden.
- Soweit die geltend
gemachten Ausgaben jene
aus 2019 nicht übersteigen,
ist davon auszugehen, dass
die Kosten
betriebsnotwendig sind.

gemieteten
Vermögensgegenständen,
einschließlich
der EDV (z.B. Erstellung
neuer Wirtschaftsgüter).

- Ausgaben für
Renovierungs- und
Umbauarbeiten
(Ausnahme sind Corona-
bedingte
Hygienemaßnahmen,
diese sind teilweise in Ziffer
14 ansetzbar)
- Ausgaben für
Maßnahmen, deren
Notwendigkeit bereits vor
der Pandemie
angestanden hätte
(Beseitigung
Investitionsstau)
- Ausgaben für
Maßnahmen, die nicht
betriebsnotwendig sind
(z.B. Sanierung von
Sanitäreinrichtungen,
Austausch von
Zimmertüren, Sanierung
von Parkplatzflächen,
verkalkte
Wasserleitungen).
- Maßnahmen, die zur
Einhaltung von bereits vor
der Pandemie
bestehenden gesetzlichen

Vorgaben
(z.B. allgemeiner
Arbeitsschutz) dienen.
• Neuanschaffung oder
Ersatz von
Wirtschaftsgütern des
Sachanlagevermögens.

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
• Inklusive Kosten für Kälte und Gas

8. Grundsteuern

9. Betriebliche Lizenzgebühren
z. B. für IT-Programme
• Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
• Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
• Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
• Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
• Private Versicherungen
• Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
• Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse.
Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für

- Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleisterinnen und Dienstleister, Hausmeisterdienste
 - Kammerbeiträge und weitere Mitgliedsbeiträge
 - Kontoführungsgebühren
 - Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstlerinnen und Künstler
 - Franchisekosten
 - Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.
- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern
 - Kosten für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten
 - Leibrentenzahlungen
 - Wareneinsatz
 - Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der

Überbrückungshilfe (4. Phase) anfallen. Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)

- Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (4. Phase) (Schätzung)
- Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (4. Phase) anfallen (z. B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)

12. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt]

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden entweder pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt (Personalkostenpauschale). Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen und es dürfen nicht alle Angestellten in

- Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten
- Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn
- Geschäftsführenden-Gehalt eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, der sozialversicherungsrechtlich

kompletter Kurzarbeit sein. h als selbstständig
Alternativ zur eingestuft wird.

Personalkostenpauschale
können die Personalkosten
mit der Personalkostenhilfe
(„Restart-Prämie“) gefördert
werden (siehe hierzu Ziffer
2.9).

Unternehmen, die die
branchenspezifischen
Sonderregeln der
Reisebranche (vgl. Ziffer
2.5) oder der
Veranstaltungs- und
Kulturbranche (vgl. Ziffer
2.7) in Anspruch nehmen
dürfen, können die
Personalkostenhilfe
zusätzlich zur allgemeinen
Personalkostenpauschale
und alternativ zur
Anschubhilfe in Anspruch
nehmen.

13. Kosten für
Auszubildende

- Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen
- Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten
- Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)
- Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung
- Kosten für Praktikanten

- Kosten für Dual Studierende
(Voraussetzung:
Ausbildungsvertrag für
gesamte Dauer der
Ausbildung mit
Ausbildungsvergütung)

14. Bauliche Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 angefallen sind, sofern sie in der Liste in Anhang 3 enthalten sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens.
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, die **nicht** Bestandteil von Hygienekonzepten sind.
 - Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.
 - Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind

Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden

sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

15. Marketing- und
Werbekosten

Es dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden. Insgesamt dürfen die Marketing- und Werbekosten, die in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus angesetzt wurden, die angefallenen Kosten für Marketing und Werbung im Jahr 2019 nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

16. Ausgaben für
Hygienemaßnahmen

Anhang 3 enthält eine Liste aller ansetzbarer Kosten.

- Das Fehlen einer Schlussrechnung zum

- Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich

Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich). Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 1. Juli 2021 begründet sind. Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Hygienemaßnahmen dienen, z. B. Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen.

- Hygienemaßnahmen, die bauliche Aspekte beinhalten (diese fallen unter die Regelung nach Nr. 14 und sind ausschließlich dort anzugeben).
- Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind

17. Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 10.000 Euro im Förderzeitraum
- Anhang 3 enthält eine Liste aller ansetzbarer Kosten.
- Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.
- Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind
 - Eine digitale Schnittstelle alleine ist nicht ausreichend, um die Förderfähigkeit zu begründen.
18. Gerichtskosten, die der Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungsgesetz (StaRUG) zu tragen hat, bis 20.000 Euro pro Monat.
- Zu den Gerichtskosten zählen u.a.
- Gebühren nach Nr. 2510-2525 KV GKG
 - Auslagen, insbesondere:
 - Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators nach §§ 80-83, 98 Abs. 2 StaRUG (Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)).
 - Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
- Sonstige Gerichtskosten, die nicht im Rahmen einer Restrukturierungssache oder Sanierungsmoderation anfallen
 - Über die Gerichtskosten hinausgehende Beratungskosten (z.B. Vergütungen vom Schuldner beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte)

(JVEG) zu zahlende
Beträge (Nr. 9005 KV
GKG, z. B. Vergütung von
Sachverständigen)

Hinweise:

- „Zum
Restrukturierungsbeauftragt
en ist ein für den jeweiligen
Einzelfall geeigneter, in
Restrukturierungs- und
Insolvenzsachen erfahrener
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer oder
Rechtsanwalt oder eine
sonstige natürliche Person
mit vergleichbarer
Qualifikation zu bestellen,
die von den Gläubigern und
dem Schuldner unabhängig
ist und die aus dem Kreis
aller zur Übernahme des
Amtes bereiten Personen
auszuwählen ist“.
(§74 Abs. 1 StaRUG).
- „Auf Antrag eines
restrukturierungsfähigen
Schuldners bestellt das
Gericht eine geeignete,
insbesondere
geschäftskundige und von
den Gläubigern und dem
Schuldner unabhängige
natürliche Person zum

Sanierungsmoderator.“
(§ 94 Abs 1 StaRUG)

Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 müssen vor dem 1. Juli 2021 begründet worden sein, soweit nichts anderes angegeben. Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 30. Juni 2021 entstehen und betriebsnotwendig sind, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z. B. Leasingverträge, die ausgelaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Fahrzeug) durch ein neues ersetzen. Dabei sind maximal die Kosten in bisheriger Höhe ansetzbar (s. FAQ zu Punkt 2.4).

Beachte:

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Dies gilt auch für Zahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung bzw. wenn die Unternehmen als „verbundene Unternehmen“ nach EU-Definition gelten (Anhang 1 Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 651/2014/EU). Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (natürliche Personen) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig, wenn es sich bei der Gesellschaft und den Gesellschafter/innen nicht um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. Überbrückungshilfe handelt. (s. FAQ's zu Punkt 2.4). Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt (s. FAQ's zu Punkt 5.2). Zahlungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung sind demnach nicht förderfähig.

1.1.4 Änderungen zur Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen

Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungs-aufwand), abgerechnet wurden (Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen) können als Fixkosten berücksichtigt werden (s. FAQ's zu Punkt 2.4 Nr. 6 des Fixkostenkatalogs).

In der Überbrückungshilfe III plus ist es aber nun klarstellend geregelt, dass auch defekte Wirtschaftsgüter bis zur GWG-Schwelle ersetzt werden können, die dem Grunde nach keine Erhaltungsaufwendungen darstellen. Zudem wird der Begriff der „Notwendigkeit“ erstmalig bei der Überbrückungshilfe III plus näher definiert. Soweit die geltend gemachten Ausgaben

nämlich jene aus 2019 nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass diese Kosten betriebsnotwendig sind.

Nicht berücksichtigungsfähige Kosten sind hingegen Ausgaben für Maßnahmen, die nicht betriebsnotwendig sind (z.B. Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Parkplatzflächen, verkalkte Wasserleitungen), für Maßnahmen, die der Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen, sowie für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, diese sind teilweise in Ziffer 14 ansetzbar) und Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie angestanden hätte (Beseitigung Investitionsstau).

Beachte:

Nach den Vorgaben der FAQ's zu Punkt 2.4 Abs. 3 dürften auch Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens förderfähig sein, sofern diese zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind und ein vorher vorhandenes und erforderliches Objekt ersetzen.

1.1.5 Restart-Prämie

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss 40% und im September 20%. Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur jedoch nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum (also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019) herangezogen werden (s. FAQ's zu Punkt 2.9).

Neueinstellungen sind jedoch nur förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt.

Unter die anderweitige Erhöhung der Beschäftigung zählt die Ausweitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften) sowie die Übernahme von Auszubildenden. Lohnerhöhungen gelten nicht als Ausweitung der Beschäftigung.

Beachte:

Soweit Betriebe vor Beendigung der Kurzarbeit neues Personal für Arbeiten einstellen, die auch von den in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten des Betriebes ausgeführt werden können, können die Neueinstellungen dazu führen, dass sich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes in diesem Umfang verringert. Hintergrund hierfür ist, dass den Betrieb bei der Inanspruchnahme der Versicherungsleistung Kurzarbeitergeld auf Grund der Regelung des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 SGB III eine Schadensminderungspflicht trifft. Danach müssen die Betriebe alles Zumutbare unternehmen, um Kurzarbeit soweit wie möglich zu minimieren oder zu vermeiden. Keine Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld ergeben sich, wenn die Neueinstellung aus zwingenden Gründen erfolgt.

Entsprechend der Ausweisungen der FAQ werden Personalaufwendungen jedoch entweder mit der Personalkostenhilfe (Restart-Prämie) oder mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert.

Beachte:

Diese Alternativregelung gilt nicht für die Reise-, Kultur- und Veranstaltungsbranche. Ausweislich des Term-Sheets soll Unternehmen dieser Branche die Personalkostenpauschale erhalten bleiben und parallel dazu die Förderung durch die Personalkostenhilfe oder alternativ der Anschubhilfe möglich sein.

Die Restart-Prämie ist zudem Teil des Fixkostenkatalogs unter Fixkostenposition Nr. 12. Sie ist damit genau wie die Anschubhilfe und die Personalkostenpauschale als Fixkostenposition nur im Rahmen der vom jeweiligen Umsatzeinbruch abhängigen Förderhöhe der Fixkosten berücksichtigungsfähig.

1.1.6 Baumaßnahmen, Digitalisierungskosten und Hygienemaßnahmen

Die Maßnahmen, die unter die Digitalisierungskosten zu subsumieren sind, werden künftig unter der Fixkostenposition 17 gefördert. Die Fixkostenposition 14 ist ab sofort den baulichen Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Umbaumaßnahmen vorbehalten. Hierzu zählen auch bauliche Hygienemaßnahmen. Derartige Aufwendungen sind keinesfalls unter der Fixkostenposition Nr. 16 förderfähig, sondern können nur unter den Voraussetzungen der Nummer 14 geltend gemacht werden.

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen sind mit einem Betrag bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens förderfähig. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 angefallen sind, sofern sie in der Liste in Anhang 3 enthalten sind. Notwendig ist in jedem Fall das Vorliegen eines Hygienekonzepts aus dem sich die entsprechenden Maßnahmen ergeben müssen.

Ähnliche Voraussetzungen liegen auch für Ausgaben für Hygienemaßnahmen im Sinne der Nr. 16 des Fixkostenkataloges vor. Auch hier ist Anhang der 3 der FAQ´s maßgeblich für die Förderfähigkeit.

Ebenfalls auf Anhang 3 verweisen die FAQ´s in der neu eingeführten Fixkostenposition 17, die jedoch nur die bereits bekannten und im Rahmen der Überbrückungshilfe III bereits berücksichtigten Kosten für Aufwendungen zur Digitalisierung des Geschäftsbereichs beinhalten. Hier heisst es, dass Anhang 3 eine List aller ansetzbaren Kosten enthält. Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind, gelten als nicht förderfähig. Digitalisierungskosten sind zudem mit einem Betrag von max. 10.000 € im Förderzeitraum förderfähig.

Beachte:

Es spricht jedoch auch einige dafür, dass die Listen des Anhang 3 nicht so restriktiv zu lesen sind. In den FAQ´s zu Anhang 3 in Satz 2 findet sich ein Hinweis, dass auch gleichwertige Maßnahmen förderfähig sein können. Hier heisst es, dass „diese oder gleichwertige Maßnahmen förderfähig sind, wenn sie den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen.“

Bislang sahen die FAQ´s zur Überbrückungshilfe III in derartigen Fällen zwingend Einzelfallprüfungen vor, in Bezug darauf, ob die Maßnahmen tatsächlich förderfähig sind. Mittlerweile ist diesbezüglich eine Vereinfachungsregel in die FAQ´s geschrieben worden. Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist demnach in jedem Fall erforderlich, wenn die geltend gemachten Kosten für Nr. 14, 16 und 17 im Förderzeitraum insgesamt 10.000 Euro überschreiten. Das bedeutet, dass die Prüfung bei Kosten bis 10.000 € nicht mehr zwingend vorzunehmen ist.

Darüber hinaus müssen jedoch alle Maßnahmen immer in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen und primär der Existenzsicherung dienen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie die beiden Vorgaben auszulegen sind. Hierzu geben die FAQ's in Anhang 3 keine weiteren Auskünfte.

1.1.7 Marketing und Werbekosten

Marketing- und Werbekosten werden zudem mit den Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III auch weiterhin gefördert. Maximal gefördert werden diese Kosten demnach in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, können Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung erstattet werden.

Hinweis:

Zu beachten ist jedoch, dass diese Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III plus insgesamt den Betrag des Jahres 2019 in Bezug auf diesen Kosten nicht überschreiten darf.

1.1.8 Gerichtskosten nach dem StaRUG

Gerichtskosten, die der Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen hat, sind mit bis zu 20.000 Euro pro Monat förderfähig nach der Fixkostenposition 18. Hierzu zählen auch Vergütungen für den Restrukturierungsbeauftragten und den Sanierungsmoderators nach §§ 80-83, 98 Abs. 2 StaRUG (Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)), sowie nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge zum Beispiel für Sachverständige (Nr. 9005 KV GKG, z. B. Vergütung von Sachverständigen).

Sonstige Gerichtskosten, die nicht im Rahmen einer Restrukturierungssache oder Sanierungsmoderation anfallen und über die Gerichtskosten hinausgehende Beratungskosten (z.B. Vergütungen vom Schuldner beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte) hingegen werden nicht gefördert.

Beachte:

Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist“. (§74 Abs. 1 StaRUG). Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht zudem eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator.“ (§ 94 Abs 1 StaRUG). Nur Vergütungen, die mit diesen Positionen in Zusammenhang stehen oder Beträge für Sachverständige in derartigen Verfahren sind daher neben den anfallenden Gerichtskosten förderbar.

1.1.9 Ausfall- und Vorbereitungskosten

Nach den Vorgaben der FAQ's in Punkt 2.5 werden Ausfallkosten in der Reisebranche nur für solche Reisen als Fixkosten möglich sein, die im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 ausgeführt worden wären. Dies entspricht im Wesentlichen der Verlängerung der Regelung, die bereits aus der Überbrückungshilfe III bekannt ist.

Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden hingegen im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von Januar bis August 2021 erstattet (s. FAQ's zu Punkt 2.6). Die Erstattung umfasst dabei auch wieder Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind.

Sämtliche Ausfall- und Vorbereitungskosten werden, wie aus der Überbrückungshilfe III bekannt auf den Zeitraum der Überbrückungshilfe III plus verteilt werden dürfen (s. FAQ's zu Punkt 2.5 und Anhang 1 Punkt A1.4).

Beachte:

Laut FAQ's Anhang 1 werden Ausfall- und Vorbereitungskosten der Kulturbranche nur gefördert, sofern diese bis zum 30. Juni 2021 bezahlt oder vertraglich vereinbart wurden.

1.1.10 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen

Für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender wird zudem auch bei der Überbrückungshilfe III plus die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen für das Umlaufvermögen erweitert. Nach den Vorgaben der FAQ's werden demnach in der Überbrückungshilfe III plus Warenwertabschreibungen für Sommer-/Herbstsaisonware als Fixkosten gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung nur solche Sommer-/Herbstsaisonware zum Ansatz gebracht werden kann, die vor dem 1. Juli 2021 eingekauft wurde und bis 30. September 2021 ausgeliefert wurde. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Saisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Sommersaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.

1.1.11 Firsten zur Überbrückungshilfe III plus

Erstanträge und Änderungsanträge können bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden. Eine Antragstellung ist nur einmal möglich. Änderungsanträge sind hierbei ausgenommen, also auch mehrfach möglich (s. FAQ's Punkt 3.7). Auch in der Überbrückungshilfe III plus wird es ein Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III plus und Neustarthilfe plus geben (s. FAQ's zu Punkt 3.7).

Beachte

Aktuell können noch keine Änderungsanträge und/oder Anträge zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Neustarthilfe plus und Überbrückungshilfe III plus gestellt werden.

Die Schlussabrechnung erfolgt wie die Antragstellung über den prüfenden Dritten. Sie muss nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 vorgelegt werden (s. FAQ's zu Punkt 3.12).

Bei Erstantragstellung bis zum 30. September 2021 werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt, bis zu 100.000 Euro für einen Monat (s. FAQ's zu Punkt 3.6). Die Abschlagszahlung wird auf Grundlage des regulären Antrags gewährt. Ein separater Antrag auf Abschlagszahlung ist nicht notwendig. Wird ein Antrag im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen, wird die Abschlagszahlung

nicht sofort ausgezahlt. In einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen.

1.2 Neustarthilfe plus

Die Neustarthilfe wird, wie auch die Überbrückungshilfe III plus bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe plus weitergeführt und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Soloselbständigen (mit oder ohne Personengesellschaft), kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten (bis zu 14 Wochen), unständig Beschäftigten (weniger als 7 aufeinanderfolgende Kalendertage), kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus (Laufzeit 1. Juli 2021 bis 30. September 2021) demnach eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 Euro (bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) gezahlt, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III Plus geltend machen.

Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen. Bei Kapitalgesellschaften sind sogar bis zu 48.000 € für den Zeitraum von Januar bis September 2021 möglich.

Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstbetrag von 4.500 Euro sind unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Anteilen an Personengesellschaften.

Beachte:

Auch bei der Neustarthilfe plus wird zukünftig auf die Stichtage des 29. Februar 2020 bzw. des 30. Juni 2021 abzustellen sein, für die Frage, ob das Unternehmen einen Vollzeitmitarbeiter beschäftigt oder nicht.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Neustarthilfe, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III bereits Anwendung finden.

Zur Berechnung des dreimonatigen Referenzumsatzes (auch kurz: „Referenzumsatz“) wird grundsätzlich das Jahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember 2019) zugrunde gelegt. Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatsumsatz. Der dreimonatige Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatsumsatzes.

- Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 3
- Neustarthilfe Plus = 0,5 x Referenzumsatz
-

Sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch des im Förderzeitraum realisierten Umsatzes sind ggfls. bestehende Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten zu berücksichtigen (s. FAQ's zu Punkt 3.2).

1.2.1 Fristen zur Neustarthilfe plus

Das Programm hat die Laufzeit Juli bis September 2021. Der Antrag hierzu kann einmalig bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

Nach Ablauf des Förderzeitraums ist bis spätestens 31. März 2022 eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, das derzeit noch entwickelt wird zu erstellen. Auf einem anderen Kommunikationsweg eingereichte Endabrechnungen können ausweislich der FAQ's in Punkt 4.8 nicht bearbeitet werden.

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30. September 2022 zu überweisen (s. FAQ's zu Punkt 4.8).

Auch hier können Antragstellende aus der Neustarthilfe Plus in die Überbrückungshilfe III Plus wechseln (s. FAQ's zu Punkt 4.8)

2 Beihilferecht und Überbrückungshilfe III plus / Neustarthilfe plus

2.1 Vorgaben zur Neustarthilfe plus

Die Neustarthilfe Plus fällt unter die „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (bzw. ggf. nachfolgende Änderungsfassungen). Durch die Inanspruchnahme von Neustarthilfe Plus und anderen unter die Kleinbeihilfenregelung fallenden Hilfen darf der beihilferechtlich nach der o.g. Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden: Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 1,8 Millionen Euro pro Soloselbständige/n (bzw. Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn) vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Bundesregelung

Kleinbeihilfen 2020 (in der jeweils geltenden Fassung) voll angerechnet werden (u.a. die Soforthilfen des Bundes, die erste, zweite und dritte Phase der Überbrückungshilfen und ggf. die November- bzw. Dezemberhilfe) (s. FAQ's zu Punkt 5.10).

2.2 Vorgaben zur Überbrückungshilfe III plus

Die dritte Phase der Überbrückungshilfe bietet Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, ein beihilferechtliches Wahlrecht zwischen der

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung) ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 2.000.000 Euro)
- Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, mit der die [Mitteilung der Europäischen Kommission C\(2020\) 1863 final vom 19. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung \(Temporary Framework\)](#) umgesetzt wird) (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 10.000.000 Euro)
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“)
- Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 11.800.000 Euro)
- Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie De-Minimis-Verordnung (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 12.000.000 Euro) sowie
- Kumulierung der „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich, COVID-19“ mit den unter 1, 2, 4 und 5 genannten beihilferechtlichen Regelungen.

Die Obergrenze für Förderungen aus der Überbrückungshilfe III beträgt 52 Mio. Euro, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der o. g. Beihilferahmen erhalten hat. Die Obergrenze ergibt sich aus den 12 Mio. Euro aus dem EU-Beihilferahmen, bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis- sowie Fixkostenhilfe, plus der Höchstgrenze von 40 Mio. Euro aus der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19.

Antragsteller auf Überbrückungshilfe III, die sich auf die beihilferechtliche Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 bzw. auf die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich stützen wollen, müssen die Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben (vgl. Ziffer 4.16 der FAQ zur Überbrückungshilfe III plus).

In Fällen, in denen bereits ein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt wurde und bei dem sich nun nachträglich eine höhere Förderung aufgrund der möglichen Anwendung der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich ergibt, kann ein entsprechender Änderungsantrag gestellt werden.

3 Update zum Beihilferecht

3.1 Details zur Bundesregelung Schadensausgleich, Covid 19

Zulässig sind Beihilfen für Unternehmen, die von Schließungsanordnungen des Bundes und der Länder im beihilfefähigen Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2021 (Ende des Leistungszeitraums der Überbrückungshilfe III) direkt bzw. indirekt betroffen waren. Für diese Zeiträume können Schäden ermittelt werden. Das genaue Datum und die Dauer der Schließungsanordnungen durch die Länder waren regional und auch hinsichtlich der betroffenen Branchen jeweils unterschiedlich und müssen entsprechend beachtet werden.

Sollte ein Antragsteller also Überbrückungshilfe III auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich beantragen, kann er zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen hierfür die aus Schließungsanordnungen entstandenen Schäden vom 1. November 2020 und dem Ende des Leistungszeitraums der Überbrückungshilfe III (30. Juni 2021) und wahlweise Schäden, die im Zeitraum zwischen max. dem 16. März und dem 30. Oktober 2020 entstanden sind, anrechnen. Allerdings darf er die auf Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe (Schadensausgleich) bereits geltend

gemachten Schäden nicht erneut heranziehen. Auch bereits geltend gemachte Verluste auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 müssen bei der Schadensberechnung berücksichtigt und können nicht erneut herangezogen werden.

Die Betrachtung der Schäden erfolgt hierbei tagesgenau. Es ist jedoch zulässig, die Tageswerte (soweit diese nicht einzeln konkret berechnet werden können) auf der Grundlage der Bildung von Durchschnittswerten aus den jeweils betroffenen Monaten zu bestimmen. (Rechnung: Gesamtbetriebsergebnis des betroffenen Monats / [geteilt durch] Anzahl der Tage dieses Monats x [mal] Anzahl der vom Lockdown betroffenen Tage des Monats.)

Direkte Betroffenheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Geschäftsbetrieb oder die wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund einer Corona-bedingten Schließungsanordnung eingestellt werden musste.

Indirekte Betroffenheit bedeutet, dass die Unternehmen nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent der Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Die Dauer der indirekten Betroffenheit richtet sich dabei nach der Dauer der Schließung der direkt betroffenen Geschäftspartner. Haben die direkt betroffenen Geschäftspartner des indirekt betroffenen Unternehmens unterschiedliche Schließungszeiträume gilt das in Rede stehende Unternehmen als indirekt betroffenen, so lange nachweislich und regelmäßig (d.h. durchschnittlich im Schließungszeitraum) mindestens 80 Prozent der direkt betroffenen Geschäftspartner geschlossen ist. Zum Beispiel gilt eine Brauerei, die mindestens 80 Prozent ihres Umsatzes mit Gaststätten erzielt, als indirekt von Schließungsmaßnahmen betroffen, so lange nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent der Abnehmer geschlossen ist. Wenn Gaststätten in einzelnen Landkreisen bereits wieder öffnen durften, weil in diesen Kreisen die Inzidenzwerte sehr niedrig lagen, ist dies unschädlich, solange nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent der belieferten Gaststätten geschlossen ist.

Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, innerdeutsche Beherbergungs- und Reiseverbote zu touristischen Zwecken sowie verhängte Einreiseverbote von Drittländern für touristische Reisen werden hier wie Schließungsanordnungen betrachtet und führen für Reiseveranstalter und Reisebüros zu einer direkten Betroffenheit, wenn bei den von den Reisewarnungen oder Reiseverboten betroffenen Destinationen ein Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent nachgewiesen wird (d.h. nicht bezogen auf alle touristischen Destinationen eines Anbieters).

Es gilt, dass sich die Reisewarnungen auf touristische Reisen, nicht jedoch auf Geschäftsreisen beziehen. Das gilt sowohl für Pauschalreisen als auch für Reiseeinzelleistungen. Eine Übersicht über die erfolgten Reisewarnungen des AA ist auf der Homepage des RKI abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Archiv_Risikogebiete/DE-Tab.html

Soll die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich von einem Reisebüro oder Reiseveranstalter als beihilferechtliche Grundlage für die Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen werden, so besteht die Möglichkeit

- entstandene Schäden aus dem Zeitraum zwischen dem 16. März und dem 30. Juni 2020 für das Fördervolumen des nationalen Programms (Überbrückungshilfe III) heranzuziehen. Dies ist möglich, wenn der Umsatz in diesem Zeitraum um mindestens 80 Prozent eingebrochen ist. Ein weiterer Nachweis über in diesem Zeitraum bestehende Reisewarnungen oder Reiseverbote, ggf. differenziert nach Destinationen ist nicht erforderlich;
- ab dem 1. Juli 2020 entstandene Schäden für bestimmte angebotene Destinationen in Ansatz zu bringen, die in obenstehendem Link des RKI für bestimmte Zeiträume gelistet sind, sofern der Umsatzeinbruch für diese Destinationen nachweislich mindestens 80 Prozent beträgt.

Beispiel:

Ein spezialisierter Reiseveranstalter, der etwa 40 Prozent mit USA-Reisen und 60 Prozent mit Spanien-Reisen erzielt, muss tagesgenau prüfen, welche seiner angebotenen Destinationen wann von welchen Reisewarnungen – gemäß Klassifizierung als Risikogebiet des RKI - betroffen waren. Für die gesamte USA lag ab dem 3. Juli 2020 eine solche Reisewarnung vor, zuvor waren nur einige Bundesstaaten gelistet. Verzeichnet der Reiseveranstalter für die Destination USA also im Zeitraum zwischen Juli und September 2020 einen Umsatzeinbruch von 80 Prozent, kann er (spätestens) für den Zeitraum ab dem 3. Juli 2020 entstandene Schäden im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend machen. Bei den Zielen in Spanien müssen die Einstufungen der einzelnen Regionen genau geprüft werden. So wurden innerhalb Spaniens ab dem 31. Juli bzw. 11. August 2020 bestimmte

autonome Gemeinschaften (Aragón, Baskenland, Katalonien, Madrid, Navarra, ab 14. August 2020 dann Gesamtspanien außer den Kanarischen Inseln, ab dem 2. September 2020 auch die Kanarischen Inseln) als Risikogebiete eingestuft. Auch hier muss tagesgenau vorgegangen und dann Reiseziel für Reiseziel geprüft werden, wie hoch die jeweiligen Umsatzeinbrüche (mindestens 80 Prozent) waren.

Für alle Unternehmen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Antrag auf Überbrückungshilfe III unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben zusätzlich oder alternativ auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und/oder die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (ggf. kumuliert mit der De-minimis-Verordnung) zu stützen. Bei der Kombination aus der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 und der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich die jeweiligen zugrundeliegenden Zeiträume nicht überschneiden).

Für Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund der Schließungsanordnungen von Bund und Ländern nur teilweise einstellen mussten, gilt im Rahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich Folgendes:

- a. Wie bei der Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe (Schadensausgleich) muss sich im Falle von Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern (Mischbetrieb) ihr Umsatz in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig zu wirtschaftlichen Tätigkeiten, die vom Lockdown betroffen sind, zuordnen lassen, um Hilfen auf Basis des Schadensausgleichs beantragen zu können.

Beispiel:

Ein Konzern produziert Rasenmäher, die weltweit exportiert werden, und betreibt in Deutschland Gartenmärkte. Das Geschäft mit Rasenmähern ist durch die Corona-bedingt schwache Weltkonjunktur und ggf. weitere Faktoren eingebrochen und defizitär. Die Gartenmärkte sind infolge des Lockdowns geschlossen. Das Unternehmen kann sich auf die Allgemeine Bundesregelung Schadensregelung stützen, wenn 80 Prozent der Umsätze des Gesamtunternehmens im Referenzzeitraum auf die Gartenmärkte entfallen. Der Schaden, der durch die behördlich angeordnete Schließung der Gartenmärkte entsteht, kann dann berücksichtigt werden. Hingegen ist der Schaden, den das Unternehmen im

Rasenmähergeschäft erleidet, nicht anrechenbar, denn dieser Schaden ist nicht unmittelbar auf die Lockdown-Beschlüsse in Deutschland zurückzuführen.

Wenn sich die Wirkung einer Lockdown-Maßnahme auf eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit bezieht und die wirtschaftliche Tätigkeit deshalb auf eine andere verknüpfte wirtschaftliche Tätigkeit oder eine andere Einnahmequelle verlagert wird, werden in diesem Fall auch die Einnahmen dieser anderen verwandten bzw. verknüpften wirtschaftlichen Tätigkeit einschränkend berücksichtigt. Es darf mithin aus der Tatsache, dass nur die von den Lockdown-Beschlüssen betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeiten betrachtet werden, kein Vorteil gezogen werden für den Fall, dass andere wirtschaftliche Tätigkeiten dadurch profitabler geworden sind. Eine Überkompensation des entstandenen Schadens wird dadurch ausgeschlossen.

Ein **Beispiel** hierfür wäre ein Hotel, das nach der Schließungsanordnung Räumlichkeiten z.B. für die Durchführung von COVID-19-Tests entgeltlich zur Verfügung stellt und so neue Einnahmen generiert. Diese neuen Einnahmen müssten bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses berücksichtigt werden und würden sich entsprechend schadensmindernd auswirken. Entstehen dem Hotel durch die Vermietung der Räumlichkeiten für COVID-19-Tests nicht nur Einnahmen, sondern auch Kosten, so ist der Einnahmeüberschuss bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen.

Hingegen muss bei der Schadensermittlung nicht die Situation des ganzen Unternehmensverbands berücksichtigt werden. Wäre im oben genannten Beispiel das Rasenmähergeschäft nach wie vor profitabel, besteht keine Verpflichtung, die Gewinne aus dieser Sparte mit den Verlusten aus den geschlossenen Gartenmärkten zu verrechnen.

Der Schaden muss so berechnet werden, als hätte der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten (z.B. Einsparen von Heizkosten für geschlossene Ladenlokale).

Eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile muss ausgeschlossen sein. Soweit ein Schaden nicht auf einen Lockdown-Beschluss zurückgeht, kann er nicht berücksichtigt werden.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller dem prüfenden Dritten die Berechnung des ausgleichsfähigen Schadens vorlegen.

- b. Unternehmen, die nur auf einem wirtschaftlichen Tätigkeitsfeld aktiv sind, das jedoch nur teilweise geschlossen ist, können einen Antrag auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, grundsätzlich nur für diejenigen Teile stellen, die von der Schließungsanordnung betroffen sind. Hinsichtlich der Verlagerung von wirtschaftlichen Aktivitäten gelten die o. g. Vorgaben zur Vermeidung von Überkompensation entsprechend. Sollte beispielsweise für ein Einzelhandelsunternehmen durch den Lockdown des stationären Handels über eine Umlenkung der Verkäufe der Online-Handel profitabler geworden sein, darf hieraus kein Vorteil gezogen werden. Entsprechende Mehreinnahmen müssen bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden. Eine Überkompensation des entstandenen Schadens wird dadurch ausgeschlossen.

Beispiel 1: Vertriebt ein Modehaus Bekleidung über ein Ladengeschäft und online über einen Webshop, kann es die Schadensregelung bei einem Lockdown des stationären Handels für diesen Teil nutzen. Bei der Beurteilung des zu entschädigenden Schadens wird nur das Ergebnis der Tätigkeit des Betriebs berücksichtigt, das direkt von den Lockdown-Beschlüssen betroffen ist. Sollte allerdings durch den Lockdown des stationären Handels über eine Umlenkung der Verkäufe der Online-Handel profitabler geworden sein, darf hieraus kein Vorteil gezogen werden. Entsprechende Mehreinnahmen müssen bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden. Eine Überkompensation des entstandenen Schadens wird dadurch ausgeschlossen.

Beispiel 2: Ein verbundenes Unternehmen verkauft Bücher und hat bundesweit Filialen; in einigen Bundesländern unterliegen die Filialen einer Schließungsanordnung, in anderen nicht. Da alle Filialen dasselbe wirtschaftliche Tätigkeitsfeld betreiben, gilt die 80/20-Regel nicht. Das Unternehmen gilt insgesamt als direkt betroffen und antragsberechtigt im Sinne der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich. Auch hier wird aber bei der Beurteilung des zu entschädigenden Schadens nur das Ergebnis der Tätigkeit des Betriebs berücksichtigt, das direkt von den Lockdown-Beschlüssen betroffen ist. Sollte durch den Lockdown des Handels an einigen Standorten über eine Umlenkung der Verkäufe der Handel an anderen, geöffneten Standorten profitabler geworden sein, darf hieraus kein

Vorteil gezogen werden. Entsprechende Mehreinnahmen müssen bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden. Eine Überkompensation des entstandenen Schadens wird dadurch ausgeschlossen.

Die EU-Kommission legt die Vorschrift des Art. 107 Abs. 2 b AEUV, auf der die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich beruht, sehr restriktiv aus und verlangt hierfür grundsätzlich das Vorliegen einer Schließungsanordnung. Anders als bei der Maßnahme „click & collect“, bei der das Geschäft geschlossen ist, die Ware aber nach Terminabsprache vor dem Eingang abgeholt werden kann, ist das Geschäft bei der Maßnahme „click & meet“ bzw. „click & meet & test“ nicht geschlossen. Es ist grundsätzlich geöffnet, wenn auch mit Auflagen wie z.B. Vorzeigen eines aktuellen negativen Testergebnisses. Die Zeiträume, in denen Auflagen wie „click & meet“ bzw. „click & meet & test“ angeordnet sind, gelten daher nicht als Schließungszeiten im Sinne der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich

Der Schaden entspricht der Differenz des in den vom Lockdown betroffenen Zeiträumen ermittelten Betriebsergebnisses im Vergleich mit dem kontrafaktischen Betriebsergebnis, das ohne die Schließungsanordnung hätte erzielt werden können. Liegt der Vergleichszeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2020, entspricht das kontrafaktische Betriebsergebnis dem im selben Zeitraum erzielten Betriebsergebnis des Jahres 2019. Liegt der Vergleichszeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2021, so wird das kontrafaktische Betriebsergebnis ermittelt, indem von dem im selben Zeitraum ermittelten Betriebsergebnis des Jahres 2019 noch 5 Prozent abgezogen werden.

Das Betriebsergebnis der Vorkrisenperiode muss um 5 Prozent bereinigt werden, um Faktoren zu erfassen, die während der Corona-Pandemie negativ auf das potenziell zu erzielende Betriebsergebnis gewirkt hätten, ohne dass eine Schließungsanordnung vorlag. Die Bereinigung mindert den Schaden. Das gilt auch, wenn das Betriebsergebnis der Vorkrisenperiode negativ war – in diesem Fall wird der dann ebenfalls negative 5-Prozent-Abschlag zum negativen Betriebsergebnis hinzuaddiert.

Dieser 5-Prozent-Abzug spiegelt den allgemeinen Konjunkturabschwung im Jahr 2020 wider. Antragsteller mit sehr hohen Schadensvolumina von durchschnittlich über 4 Millionen Euro pro Monat müssen die Höhe des kontrafaktischen Betriebsergebnisses individuell ermitteln. Die prozentuale Differenz zwischen dem individuell ermittelten kontrafaktischen Betriebsergebnis

und dem tatsächlich erzielten Betriebsergebnis der relevanten Periode im Jahr 2019 entspricht dann dem individuell anzusetzenden Abschlag. Dieser Abschlag muss dann aber nur auf den Betrag des Betriebsergebnisses angewendet werden, der über 4 Millionen Euro hinausgeht. Darunter gilt weiterhin ein Abschlag von 5 Prozent. Sollte die individuelle Berechnung des kontrafaktischen Betriebsergebnisses und der damit verbundene individuelle prozentuale Abschlag aus nachvollziehbaren Gründen nicht ermittelt werden können, kann für den über 4 Millionen Euro hinausgehenden Betrag pauschal ein Abschlag von 20 Prozent angesetzt werden, darunter gilt weiterhin der 5-Prozent-Abschlag.

Der 5 Prozent-Abschlag gilt aber nur für die Ermittlung von Schäden, die ab dem 1. Juli 2020 entstanden sind. Für Schäden, die zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2020 entstanden sind, entspricht das kontrafaktische Betriebsergebnis dem tatsächlich erzielten Betriebsergebnis des Vergleichszeitraums im Vorkrisenjahr 2019, d.h. hier muss kein Abschlag in Höhe von 5 Prozent auf das Betriebsergebnis vorgenommen werden.

Antragsteller mit einem ermittelten Schadensvolumen von durchschnittlich über 4 Millionen Euro im Monat („Antragsvolumen“ im Sinne des § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich) während des Schließungszeitraums des beihilfefähigen Zeitraums müssen gemäß den Vorgaben der EU-Kommission für den über 4 Millionen Euro hinausgehenden Betrag das kontrafaktische Betriebsergebnis individuell berechnen. Zur Berechnung, ob der Schaden über der 4 Millionen-Euro-Grenze liegt, wird kein 5 Prozent-Abschlag vorgenommen.

Bei Ermittlung des kontrafaktischen Betriebsergebnisses müssen die allgemeinen Folgen des pandemiebedingten gesamtwirtschaftlichen Nachfragerückgangs, der größeren Zurückhaltung von Kunden oder Folgen der allgemeinen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden. Insbesondere sind die Betriebsergebnisse aus Perioden mit Schließungsanordnungen mit tatsächlich realisierten Betriebsergebnissen aus Perioden ohne Schließungsanordnungen im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2021 zu vergleichen.

Wird vom Antragsteller schlüssig dargelegt, dass eine solche individuelle Berechnung nicht möglich ist, wird für den über 4 Millionen Euro hinausgehenden Teil ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 Prozent vorgenommen. Der prüfende Dritte prüft die Darlegung des Antragstellers, dass eine individuelle Berechnung nicht möglich ist, auf Nachvollziehbarkeit

und Plausibilität, nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen und legt sie im Rahmen der Schlussabrechnung auf Nachfrage der Bewilligungsstelle vor.

Beispiel: Durchschnittlicher Monatlicher Schaden von über 4 Millionen Euro – Individuelle Ermittlung des Schadens

Ein großes Einzelhandelsunternehmen ist aufgrund einer Landesverordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Zeitraum Januar bis April 2021, also für 4 Monate, geschlossen. Weitere Corona-bedingte Schließungen gab es nicht.

Das Unternehmen beantragt für diesen Zeitraum Überbrückungshilfe III. Es hat monatliche, förderfähige Fixkosten von 10 Millionen Euro, die mit einem Satz von 100 Prozent (Umsatzeinbruch > 70 Prozent) erstattet werden. Der Überbrückungshilfeanspruch beträgt 10 Millionen Euro pro Monat, für den gesamten Zeitraum von 4 Monaten also 40 Millionen Euro.

Der Antragssteller vergleicht zunächst das Betriebsergebnis des Schließungszeitraums mit dem ungekürzten Betriebsergebnis 2019 des Vergleichszeitraums aus dem Jahr 2019. Die Differenz der Betriebsergebnisse (also der Schaden ohne jegliche Abschläge) liegt im Durchschnitt über 4 Millionen Euro.

Das Unternehmen muss gemäß den Vorgaben der EU-Kommission den über 4 Millionen Euro hinausgehenden Betrag zur Ermittlung des kontrafaktischen Betriebsergebnisses individuell berechnen. Hierzu müssen die Effekte eines allgemeinen Nachfragerückgangs, einer größerer Konsumentenzurückhaltung oder allgemeine Kapazitätsbeschränkungen und Maßnahmen zu Kontaktvermeidung herausgerechnet werden. Der Einfluss dieser Beschränkungen kann insbesondere durch den Vergleich mit Perioden in den Jahren 2020 und 2021 berechnet werden, in denen zwar die vorher beschriebenen allgemeinen Effekte vorlagen, das Unternehmen aber nicht von Schließungsanordnungen betroffen war.

Das Einzelhandelsunternehmen war im August und September 2020 nicht von Schließungsanordnungen betroffen. Das Betriebsergebnis lag gleichwohl 10 Prozent niedriger als im Vergleichszeitraum 2019 (August und September 2019). Es ist plausibel, dass dieser Rückgang die im letzten Absatz genannten allgemeinen wirtschaftlichen

Effekte beschreibt. Andere Faktoren die den Vergleich verfälschen könnten, liegen nicht vor. Das Unternehmen setzt den 10 Prozent Abschlag für das Betriebsergebnis über 4 Millionen EUR an:

Betriebsergebnis 2019 (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April
Umsatz	30	30	30	30
Kosten	25	25	25	25
Betriebsergebnis roh	5	5	5	5

Kontrafaktisches Betriebsergebnis (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April	Summe Jan. - April
Betriebsergebnis 2019 roh	5	5	5	5	20
davon unter 4 Millionen Euro	4	4	4	4	16
5 Prozent Abschlag (- Abschlag)	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,8
nach 5 Prozent Abschlag (I.)	3,8	3,8	3,8	3,8	15,2
davon über 4 Millionen Euro	1	1	1	1	4
10 Prozent Abschlag (- Abschlag)	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,4

nach 10 Prozent Abschlag (II.)	0,9	0,9	0,9	0,9	3,6
Kontrafaktisches Betriebsergebnis (I. + II.)	4,7	4,7	4,7	4,7	18,8

Dieses kontrafaktische Betriebsergebnis wird nun mit dem tatsächlichen Betriebsergebnis im Schließungszeitraum verglichen. Durch einen Online-Versandhandel sowie Click&Collect wurden gewisse Umsätze im Schließungszeitraum erzielt:

Betriebsergebnis 2021 (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April	Summe Jan. - April
Umsatz	5	5	5	5	20
Kosten	12	12	12	12	48
Betriebsergebnis	-7	-7	-7	-7	-28

Beihilferechtlicher Schaden (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April	Summe Jan. - April
Kontrafaktisches Betriebsergebnis	4,7	4,7	4,7	4,7	18,8
Betriebsergebnis 2021	-7	-7	-7	-7	-28
Schaden (Differenz der Betriebsergebnisse)	11,7	11,7	11,7	11,7	-46,8

Der durch den Lockdown verursachte individuell ermittelte Schaden beträgt 46,8 Millionen Euro und ist damit höher als der Erstattungsanspruch aus der ÜH III. Das Unternehmen kann den Förderanspruch nach der Überbrückungshilfe III dank der Schadensregelung in vollem Umfang von 40 Millionen Euro beantragen.

Variante A: Durchschnittlicher Monatlicher Schaden von über 4 Millionen Euro – Pauschale Berechnung

Variante A entspricht dem vorangehenden Beispiel. Allerdings ist eine individuelle Berechnung des Abschlags nicht möglich, da das Betriebsergebnis in den schließungsfreien Zeiträumen in 2020 und 2021 durch andere Faktoren (z.B. Großbaustelle in der Fußgängerzone in 2020) verfälscht wird.

Das Unternehmen legt dem prüfenden Dritten schlüssig dar, dass eine individuelle Berechnung nicht möglich ist und muss für den über 4 Millionen Euro hinausgehenden Teil des Betriebsergebnissen einen pauschalen Abschlag in Höhe von 20 Prozent vornehmen.

Variante B: Durchschnittlicher Monatlicher Schaden von über 4 Millionen Euro – Saisonale Varianz in den Betriebsergebnissen

Variante B entspricht dem Ausgangsbeispiel. Allerdings liegt eine starke Varianz bei den Betriebsergebnissen vor:

Betriebsergebnis 2019 (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April	Summe Jan. - April
Umsatz	15	21	39	45	120
Kosten	20	23	27	30	100
Betriebsergebnis roh	-5	-2	12	15	20

Kontrafaktisches Betriebsergebnis (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April	Summe Jan. - April
Betriebsergebnis 2019 roh	-5	-2	12	15	20
davon unter 4 Millionen Euro	-5	-2	4	4	16
5 Prozent Abschlag (- Abschlag)	-0,25	-0,1	-0,2	-0,2	-0,75
nach 5 Prozent Abschlag (I.)	-5,25	-2,1	3,8	3,8	15,25
davon über 4 Millionen Euro	0	0	8	11	4
10 Prozent Abschlag (- Abschlag)	-	-	-0,8	-1,1	-0,4
nach 10 Prozent Abschlag (II.)	-	-	7,2	9,9	3,6
Kontrafaktisches Betriebsergebnis (I. + II.)	-5,25	-2,1	11	13,7	17,35

Dieses kontrafaktische Betriebsergebnis wird nun mit dem tatsächlichen Betriebsergebnis im Schließungszeitraum verglichen:

Betriebsergebnis 2021 (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April	Summe Jan. - April
Umsatz	2	5	6	7	20

Kosten	11	12	12	13	48
Betriebsergebnis	-9	-7	-6	-6	-28

Beihilferechtlicher Schaden (in Millionen Euro)

	Januar	Februar	März	April	Summe Jan. April
Kontrafaktisches Betriebsergebnis	-5,25	-2,1	11	13,7	17,35
Betriebsergebnis 2021	-9	-7	-6	-6	-28
Schaden (Differenz der Betriebsergebnisse)	-3,75	-4,9	-17	-	-45,35
				19,7	

Der durch den Lockdown verursachte individuell ermittelte Schaden beträgt 45,35 Millionen Euro und ist damit höher als der Erstattungsanspruch aus der ÜH III. Das Unternehmen kann den Förderanspruch nach der Überbrückungshilfe III dank der Schadensregelung in vollem Umfang von 40 Millionen Euro beantragen.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III können auf der Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich bis zu 40 Millionen Euro erstattet werden.

Eine Kumulierung mit Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ist im Rahmen der Überbrückungshilfe III grundsätzlich möglich, wenn sich die jeweiligen Zeiträume, für welche die unterschiedlichen beihilferechtlichen Grundlagen herangezogen werden, nicht überschneiden. Etwas anderes gilt bei Unternehmen, die nur auf einem wirtschaftlichen Tätigkeitsfeld aktiv sind und mehrere Filialen oder Betriebsstätten haben, die aufgrund unterschiedlicher regionaler Schließungsanordnungen teilweise geschlossen und teilweise nicht geschlossen sind. In diesem Fall kann sich der Antragsteller für denselben Zeitraum auf

die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (für den nicht geschlossenen Teil) und die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich (für den geschlossenen Teil) stützen. Voraussetzung dafür ist, dass eine strikte Zuordnung der in Ansatz gebrachten Kosten zu den jeweiligen (geschlossenen und nicht geschlossenen) Filialen erfolgt. Sollte die strikte Zuordnung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist auch eine näherungsweise Zuordnung über einen Koeffizienten möglich, der den Anteil der betreffenden Filialen am Gesamtergebnis nachvollziehbar und sachgemäß widerspiegelt (z.B. Umsatzanteil, Anteil der Verkaufsfläche o.ä.). In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass auf der Grundlage beider Beihilferegime nicht dieselben beihilferechtlichen Kosten in Ansatz gebracht werden.

Wie bei der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) sind Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen, sowie erhaltenes Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen. Ein erhaltener Förderbetrag muss unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung den Monaten zugeordnet werden, für die er gemäß Bewilligungsbescheid bestimmt ist. Wurde beispielsweise die November- und Dezemberhilfe für die Monate November und Dezember 2020 beantragt und erst im März/ April 2021 ausgezahlt, muss diese Leistung als Einnahme jeweils im November und Dezember 2020 angerechnet werden.

4 Update zur Überbrückungshilfe III

4.1 Fördervolumina von mehr als 12 Mio. Euro

Unternehmen, deren Förderung mehr als 12 Millionen Euro beträgt, müssen für das Jahr 2021 bestimmte Bedingungen erfüllen:

Die Unternehmen dürfen

- keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen,
- keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie
- keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen

aufweisen. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Zweitens dürfen von diesen Unternehmen für das Jahr 2021 Organmitgliedern und Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen. Dies nur für Organmitglieder und Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Unternehmen oder Unternehmensteilen mit Sitz in Deutschland.

Von den vorgenannten Bedingungen sind alle Zahlungen zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 umfasst. Die Bedingungen gelten jedoch nicht für:

- Gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
- Fällige Steuerzahlungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die aus dem Unternehmen resultieren

Bei verbundenen Unternehmen mit Sitz der ultimativen Muttergesellschaft im Ausland gelten die oben unter erstens und zweitens genannten Bedingungen für die im Ausland belegenen Unternehmensteile nicht. Allerdings dürfen keine Kapitalabführungen aus den deutschen Unternehmensteilen an ausländische Gruppengesellschaften oder Gesellschafter erfolgen.

Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Anrechnung der untersagten Zahlungen auf die Förderung maximal bis zur Höhe der Kapitalabführung. Für deutsche Muttergesellschaften mit im Ausland belegenen Unternehmensteilen (Tochtergesellschaft/Betriebsstätte) gelten die Verbote grundsätzlich ebenfalls nicht, soweit sie die ausländischen Unternehmensteile betreffen. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn 2021 Kapitaltransfers von Deutschland in die ausländischen Unternehmensteile erfolgen. In diesem Fall erfolgt ebenfalls eine Anrechnung der Boni, Dividende etc. auf die Förderung, maximal bis zur Höhe des Kapitaltransfers.

Soweit bereits Zahlungen und Leistungen nach den vorangehenden Absätzen bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 geleistet oder vertraglich vereinbart wurden, werden diese auf die Förderung angerechnet. Hierzu meldet die Antragstellerin oder der Antragsteller diese geleisteten Zahlungen im Rahmen der Antragsstellung vollumfänglich und unverzüglich der für seinen Antrag zuständigen Bewilligungsstelle.

4.2 Änderungen an Fixkostenposition Nummer 14 und 16

Die Fixkostenposition 14 wurde entsprechend nachfolgender Darstellung geändert:

14.	Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum	Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich). Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen z. B. Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, erstmalige SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Neuinvestitionen in Social Media	• Bauliche Modernisierungs- Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, die nicht Bestandteil von Hygienekonzepten sind. • Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutz)
-----	---	--	--

Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) bis bis zu maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum als erstattungsfähig anerkannt werden.

Förderfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).

Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten, sowie Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum können nach Nr. 14 des Fixkostenkatalogs gefördert werden. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich). Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutz) dienen. Daneben sind auch Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, die nicht Bestandteil von Hygienekonzepten sind, nicht als erstattungsfähige Fixkosten abzugsfähig.

Was unter die entsprechenden Maßnahmen zu fassen ist, ist mittlerweile beispielhaft in den FAQ's unter Anhang 4 geregelt. Hier werden jedoch auch weitere Einschränkungen

aufgeführt. So sind die Kosten dieser Maßnahmen nur förderfähig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Maßnahme muss zudem primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen und darf kein Abbau eines Investitionsstaus sein (d.h. Maßnahmen, die bereits vor Beginn der Pandemie angestanden hätten und durch diese nicht bedingt sind). Ebenso sind Maßnahmen nicht förderfähig, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen. Förderfähig sind vornehmlich Kosten, die infolge von Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie (z.B. Corona-Arbeitsschutzverordnung, Homeoffice-Pflicht, Maskenpflicht etc.) entstehen bzw. entstanden sind. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich.

Investitionen in Digitalisierung liegen z. B. vor:

- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- Eintrittskosten bei großen Plattformen
- Lizenzen für Videokonferenzsystem
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
- Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)
- Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten
- Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern"
- Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon, etc.)
- Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind

Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO) sind zudem ebenfalls ansetzbar.

Daneben sind auch förderfähig die Anschaffungskosten von IT-Hardware, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen z. B.

- Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- Teilung von Räumen,
- Absperrungen oder Trennschilder
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangendbildung im to-go Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z. B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos
- Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (bspw. Überdachung)

Die Fixkostenposition 16 wurde zudem entsprechend nachfolgender Darstellung geändert:

16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen	Bisher unter Nr. 7. Falls diese Kosten bei bestehenden Anträgen dort erfasst wurden, ist kein Änderungsantrag erforderlich. Eine Korrektur erfolgt mit der Schlussabrechnung	Falls bei diesen Kosten kein Kosten für Hygienemaßnahmen umfasst werden, ist kein Kosten für Hygienemaßnahmen erforderlich. Eine Korrektur erfolgt mit der Schlussabrechnung	Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, z. B. Anmietung
-----------------------------------	--	--	--

Anschaffung mobiler zusätzlicher Fahrzeuge
Luftreiniger bspw. durch bei Reiseunternehmen.

Hepafilter oder UVC-Licht
und die Nachrüstung
bereits bestehender
stationärer Luftreiniger
durch Hepafilter oder UVC-
Licht, Maßnahmen zur
temporären Verlagerung
des Geschäftsbetriebs in
Außenbereiche.

Förderfähige

Hygienemaßnahmen

umfassen u. a.

Einmalartikel zur

Umsetzung von

Hygienemaßnahmen, wie

Schnelltests,

Desinfektionsmitteln und

Schutzmasken.

Schulung von

Mitarbeiter/innen zu

Hygienemaßnahmen

Besucher-

/Kundenzählgeräte

Zur Berücksichtigung der

besonderen Corona-

Situation sind Hygiene-

maßnahmen einschließlich

investiver Maßnahmen

entgegen der sonst gültigen

Vorgaben auch förderfähig,

wenn sie nach dem 1.

Januar 2021 begründet
sind.

5 Update Neustarthilfe

5.1 Klarstellungen zur Rückzahlungsverpflichtung

Die so genannte Neustarthilfe wird als Betriebskostenpauschale für die Monate Januar 2021 bis einschließlich Juni 2021 gewährt (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 2 Abs. 9). Sie wird als Vorschuss in Höhe von 50 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes mit maximal 7.500 € ausbezahlt (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 4 Abs. 2 Nr. 1).

Wichtig:

Der Antrag auf Neustarthilfe kann einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Um den Referenzumsatz für die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 2 Abs. 8a).

Beispiel:

Eine Soloselbständige hat im Jahr 2019 insgesamt 30.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet. Der Referenzmonatsumsatz beträgt 2.500 Euro (30.000 durch 12). Er wird mit sechs multipliziert, um den Referenzumsatz zu berechnen. Dieser beträgt somit 15.000 Euro.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 2 Abs. 8a).

Hinweis:

Die beschlossene Neuerung bei der Überbrückungshilfe III, nämlich auch Unternehmen mit einem Gründungsdatum vom 01. Mai 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 zur

Überbrückungshilfe zuzulassen, ist nun auch für die Neustarthilfe umgesetzt. Demnach sind Unternehmen mit einem Gründungsdatum vor dem 1. November 2020 antragsberechtigt.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten. So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 % des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30 % des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 %) ist zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder mehr, so ist die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich (s. Vollzughinweise Buchstabe G (I) Ziffer 4 Abs. 2 Nr. 1).

Beispiele:

1. Eine Soloselbständige oder ein Soloselbständiger mit einem Referenzumsatz von 15.000 Euro und 7.500 Euro ausgezahlter Neustarthilfe kann bei einem tatsächlichen Umsatz im Förderzeitraum von 60 Prozent des Referenzumsatzes, d. h. 9.000 Euro, 30 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten (60 Prozent + 30 Prozent = 90 Prozent). Sie oder er darf damit 4.500 Euro Neustarthilfe (30 Prozent * 15.000 Euro) behalten. Die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe (d.h. 3.000 Euro) ist zurückzuzahlen.

2. Eine Soloselbständige oder ein Soloselbständiger mit einem Referenzumsatz von 20.000 Euro und 7.500 Euro ausgezahlter Neustarthilfe kann bei einem tatsächlichen Umsatz im Förderzeitraum von 60 Prozent des Referenzumsatzes, d. h. 12.000 Euro, 30 Prozent des Referenzumsatzes (=6.000 Euro) als Neustarthilfe behalten. Die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe (d. h. 1.500 Euro) ist zurückzuzahlen.

3. Eine Soloselbständige oder ein Soloselbständiger mit einem Referenzumsatz von 40.000 Euro und 7.500 Euro ausgezahlter Neustarthilfe realisiert einen Umsatz im Förderzeitraum von 60 Prozent des Referenzumsatzes, d. h. 24.000 Euro. Da 30 Prozent des Referenzumsatzes (=12.000 Euro) höher lägen als die maximale Auszahlungshöhe der Neustarthilfe 7.500 Euro, kann sie die ausbezahlte Neustarthilfe vollständig behalten.

*4. Eine Kapitalgesellschaft mit einem Referenzumsatz von 50.000 Euro und 25.000 Euro ausgezahlter Neustarthilfe kann bei einem tatsächlichen Umsatz im Förderzeitraum von 70 Prozent des Referenzumsatzes, d. h. 35.000 Euro, 20 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten (70 Prozent + 20 Prozent = 90 Prozent). Sie darf damit 10.000 Euro Neustarthilfe (20 Prozent * 50.000 Euro) behalten. Die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe (30 Prozent des Referenzumsatzes, d.h. 15.000 Euro) ist zurückzuzahlen.*

5.2 Neustarthilfe und Elternzeit

Für Antragstellende, die im Jahr 2019 Elternzeit in Anspruch genommen haben, besteht stets die Möglichkeit die Elternzeit als Unterbrechung der Geschäftstätigkeit (= außergewöhnlicher Umstand) zu behandeln

Antragstellende, die vor dem 1. Januar 2019 die selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 aber aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit unterbrochen haben und deren Umsätze im regulär heranzuziehenden Vergleichszeitraum 2019 deshalb vergleichsweise gering waren, können sich auch entscheiden, die anschließende Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit vor dem 1. November 2020 wie eine erstmalige Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu behandeln (vgl. 3.3). Somit können Sie zur Berechnung des Referenzumsatzes auch die unter 3.3 genannten Vergleichszeiträume heranziehen. Somit können Antragstellende, deren außergewöhnliche Umstände in einer Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit bestehen, zur Berechnung des Referenzumsatzes als alternativen Vergleichsumsatz (Referenzmonatsumsatz)

- den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (z. B. 1. Quartal 1. Januar bis 31. März 2019 oder 3. Quartal: 1. Juli bis 30. September 2019),
- den Durchschnitt aller vollen Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von 3.5 erzielt wurde,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020),
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Juli 2020 bis 30. September 2020) oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim

zuständigen Finanzamt im "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde.

Antragstellende, die 2019 vollständig in Elternzeit waren, können sich auch entscheiden, alternativ den Referenzumsatz für 2019 auf Basis des Elterngeldes ermitteln. Als (sechsmonatiger) Referenzumsatz gilt dann 50 Prozent des im Jahr 2019 erhaltenen Elterngeldes zuzüglich eines 30 prozentigen Aufschlages auf das in 2019 erhaltene Elterngeld (Referenzumsatz = 80 Prozent des Elterngeldes 2019). Zur Berechnung der Neustarthilfe anhand des Referenzumsatzes siehe 3.2.

5.3 Änderungen bei den Beschäftigten

Antragsberechtigt zur Neustarthilfe sind Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen (s. Vollzuginweise Buchstabe G (I) Ziffer 3 Abs. 1). Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum 31. Dezember 2020 weniger als eine/n Mitarbeiter/in beschäftigen. Dabei ist auf Vollzeitäquivalente hochzurechnen. Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl unter eins sind demnach antragsberechtigt für die Neustarthilfe (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 2 Abs. 3a).

Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Beschäftigte werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag nicht in Mutterschutz oder Elternzeit waren oder wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag nicht aus einem anderen Grund ruhte. Auszubildende werden nicht berücksichtigt. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 2 Abs. 6).

Wichtig:

Alternativen für die Berechnung der Vollzeitäquivalente bestehen im Rahmen der Neustarthilfe nicht. So ist es in Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, für Zwecke der Neustarthilfe auch nicht erlaubt, zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternative

Berechnungen der Beschäftigten heranzuziehen, wie sie beispielsweise bei der Überbrückungshilfe III möglich sind (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 2 Abs. 6).

5.4 Gründungsdatum

Antragsberechtigt zur Neustarthilfe sind Soloselbständige, die die nachfolgenden Punkte erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass das notwendige Gründungsdatum angepasst wurde:

- Ausführung der Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 3 Abs. 1 Buchstabe a)
- keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten, also entweder (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 3 Abs. 1 Buchstabe b)
 - nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014)
 - oder
 - zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Abweichend vorgenannter Punkte können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung] gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. [Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020])

- Kein Unternehmen, dass sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 3 Abs. 3)
- Kein Unternehmen, dass mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz erzielt (s. Vollzugshinweise Buchstabe G (I) Ziffer 3 Abs. 3a)
- Gründung bzw. Geschäftsaufnahme vor dem 1. November 2020 (s. FAQ's Neustarthilfe zu 2.1)
- Geschäftsbetrieb noch nicht eingestellt (s. FAQ's Neustarthilfe zu 2.1)
- Kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet (s. FAQ's Neustarthilfe zu 2.1)
- Keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht (s. FAQ's Neustarthilfe zu 2.1)

Als Datum für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zählt der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet wurde. Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständig Beschäftigte können bei der Antragstellung als Datum auch den ersten Tag des Monats angeben, in dem sie erstmalig Einnahmen aus unständigen bzw. kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach Definition der Neustarthilfe erzielt haben. Ist das genaue Datum dieses ersten Engagements nicht mehr bekannt, da es weit in der Vergangenheit zurückliegt, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2019, kann hilfsweise das Datum „31. Dezember 2018“ angegeben werden (s. FAQ's Neustarthilfe zu Punkt 3.2 Fußziffer 8).

5.5 Förderung von Anträgen über prüfende Dritte

Die Kosten für den prüfenden Dritten werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt. Betragen die geltend gemachten Kosten weniger als 250 EUR, wird der geltend gemachte Betrag mit der Neustarthilfe ausgezahlt. Betragen die geltend gemachten Kosten 250 EUR oder mehr, werden die Kosten bis zu einem Betrag von maximal fünf Prozent des beantragten Fördervolumens, mindestens aber in Höhe von 250 EUR ersetzt. Wird der Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für den prüfenden Dritten nicht übernommen (s. FAQ's Neustarthilfe zu Punkt 4.3).

Details zur Überbrückungshilfe III plus und Neustarthilfe plus

The never ending story

Ihr Referent

Stefan Dickmann
Diplom Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

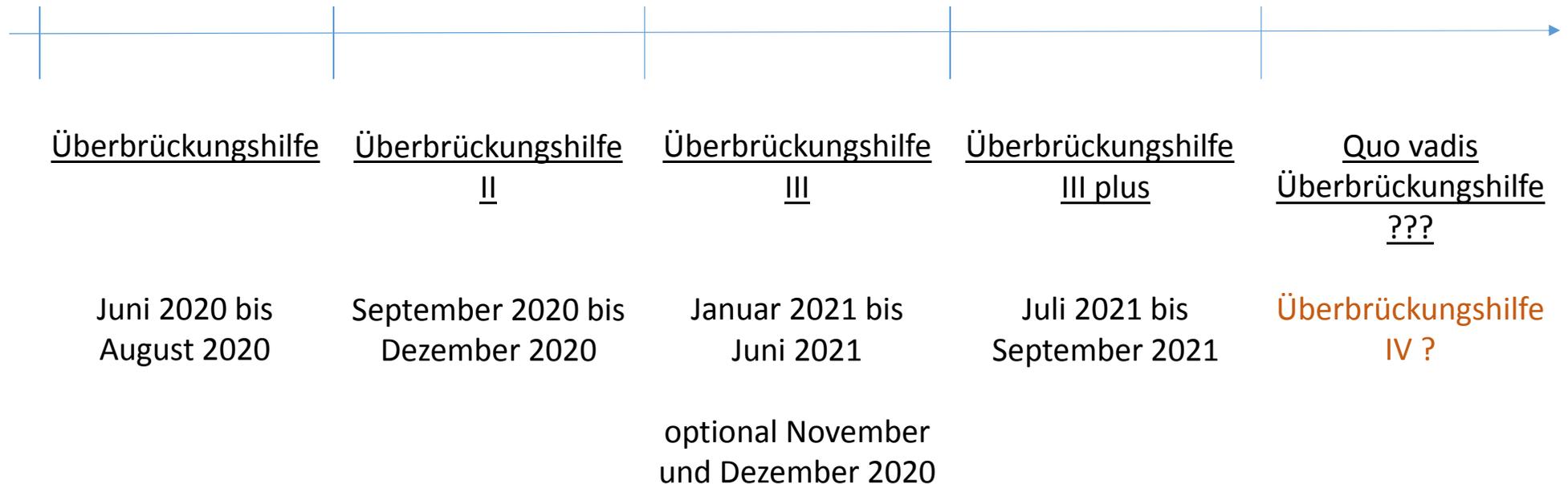
1. Die neuen Hilfsprogramme
2. Beihilferecht
3. Update zu ausgewählten Themen

Skript

- Seiten 4 - 28
- Seiten 28 - 30
- Seiten 30 - 56

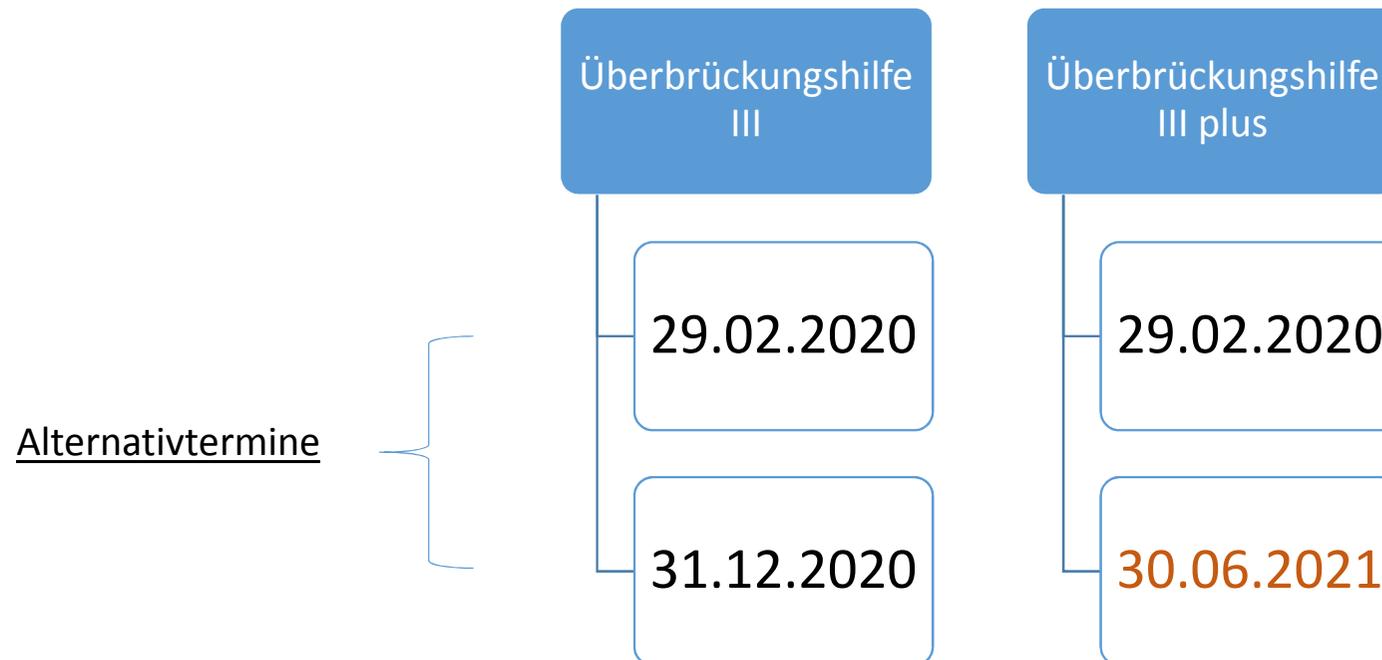
The never ending Story?

Überbrückungshilfen im Überblick



Beschäftigte ermitteln

Stichtage zur Ermittlung von Beschäftigten



Haupterwerbsprüfung

Unternehmen

mit Beschäftigten

mindestens ein
Vollzeitäquivalent

Soloselbständiger

Beschäftigte möglich

weniger als ein
Vollzeitäquivalent

Haupterwerbsprüfung

Abgrenzungskriterium für...

- Antragsberechtigung zur Neustarthilfe
- Nutzung des Durchschnittsumsatzes des Jahres 2019 als Referenzumsatz

VORSICHT: nicht für Frage nach Haupterwerbsprüfung

Haupterwerbsprüfung

Fundstellen in den FAQ's

FAQ's zu Punkt 1.1 Abs. 3

- „...zumindest einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte (unabhängig von der Stundenanzahl)...“

FAQ's zu Punkt 1.1 Fußziffer 1

- „...Unternehmen mit Beschäftigten sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden...“

Haupterwerbsprüfung

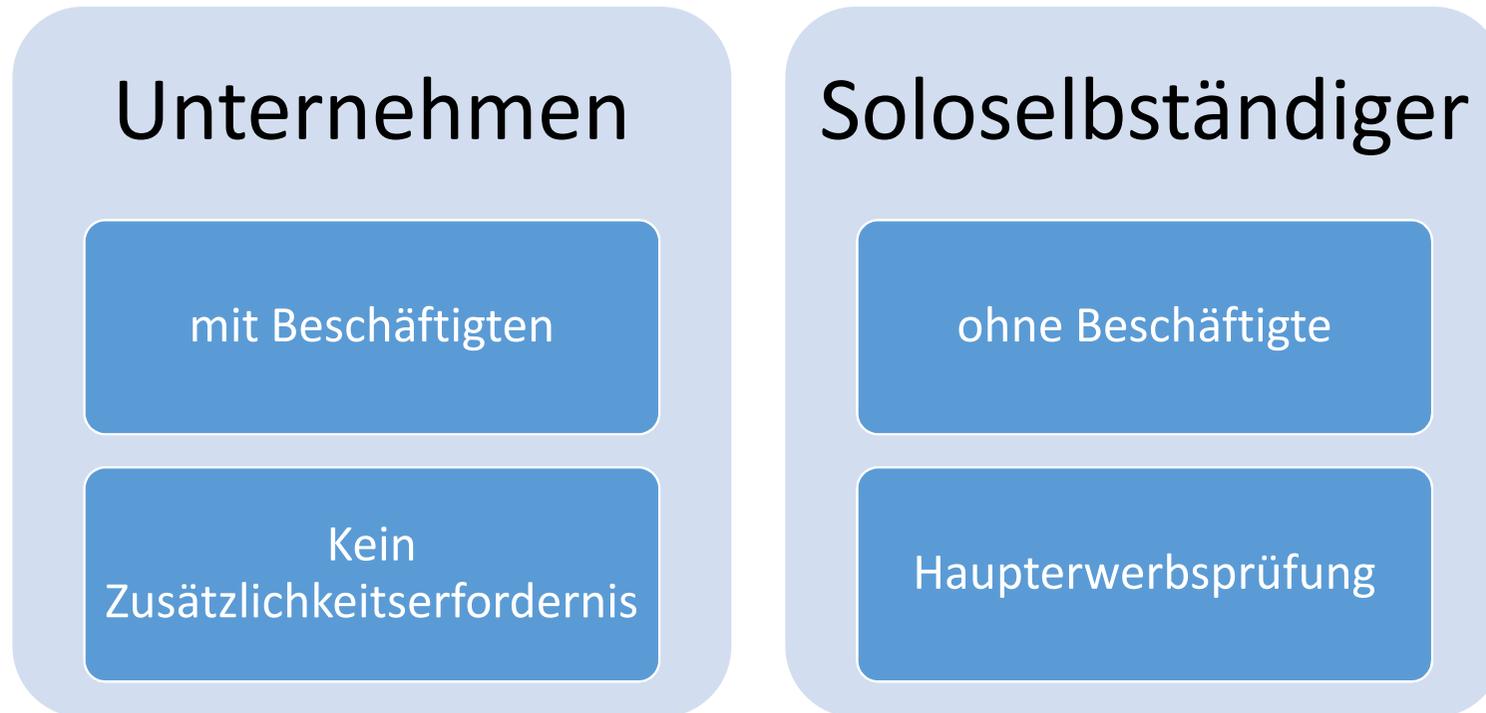
Fundstellen in den FAQ's - neu -

FAQ's zu Punkt 1.1 Aufzählungen

- *„...Unternehmen mit Beschäftigten sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden...“*

Haupterwerbsprüfung

Bei Haupterwerbsprüfung



Neugründungen

Gründungen vom 01. Januar 2019 bis 31. Oktober 2020

Vergleichszeitraum Alternativen

- durchschnittlicher Monatsumsatz 2019
- durchschnittlicher Monatsumsatz aus Januar und Februar 2020
- durchschnittlicher Monatsumsatz Juni bis September 2020
- Durchschnittswert aus Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

KEINE ABWEICHUNGEN BEI DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III PLUS

Neugründungen

Beispiel

- Einzelunternehmer ohne Beschäftigte
- Gründung zum 01.07.2019
- Umsätze in 2019 betragen 60.000 €
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in 2019 betragen 20.000 €
- Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit 2019 betragen 44.000 €
- Aufgabe der nicht selbständigen Tätigkeit zum 30.06.2019

Neugründungen

Referenzumsatz 2019???

Durchschnittsumsatz 2019:

60.000 € / 6 Monate

=

10.000 € Durchschnittsumsatz in 2019

Haupterwerbstätigkeit???

Zeitraum von Juli bis Dezember 2019

20.000 € Einkünfte aus Selbständigkeit

Keine weitere Einkünfte im Zeitraum

=

Haupterwerb

Neugründungen

Abwandlung

- Keine Aufgabe der nicht selbständigen Tätigkeit zum 30.06.2019

Neugründungen

Referenzumsatz 2019???

Durchschnittsumsatz 2019:

60.000 € / 6 Monate
=
10.000 € Durchschnittsumsatz in 2019

Haupterwerbstätigkeit???

Zeitraum von Juli bis Dezember 2019

20.000 € Einkünfte aus Selbständigkeit
22.000 € (44.000 € x 6 / 12) Einkünfte aus
nicht selbständiger Tätigkeit
=
Kein Haupterwerb

Umsatzrückgänge

Höhe der Förderung Überbrückungshilfe III plus

Fördermonate Juli 2021 bis September 2021

- Umsatzeinbruch > 70 Prozent
 - 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent
 - 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 Prozent und < 50 Prozent
 - 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten

Maximal 10 Mio. Euro monatlich

Eigenkapitalzuschuss

Der Eigenkapitalzuschuss

Voraussetzungen

- min. 50 % Umsatzeinbruch in drei Monaten von November 2020 bis September 2021
- in beantragten Monaten der ÜH III und ÜH III plus
- Inanspruchnahme der November-/Dezemberhilfe wie 50 % Umsatzrückgang

Höhe

- 25 % bei drei berücksichtigungsfähigen Monaten
- 35 % bei vier berücksichtigungsfähigen Monaten
- 40 % bei fünf oder mehr berücksichtigungsfähigen Monaten

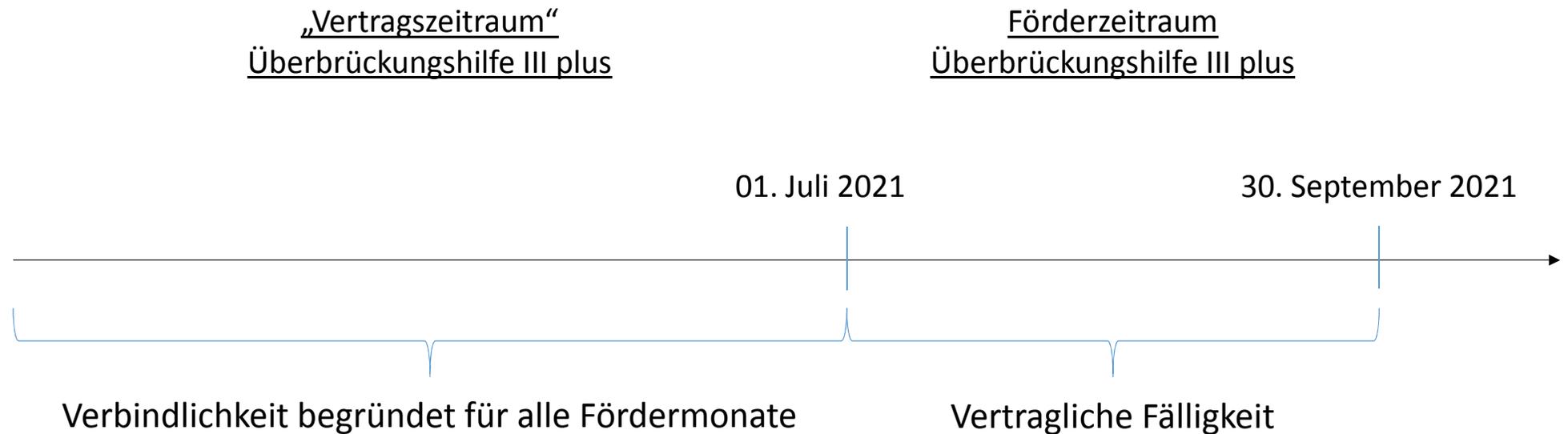
Basis:

Förderfähige Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 des Fixkostenkatalogs

Eigenkapitalzuschuss

Jahr	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
2021	100.000 €	150.000 €	90.000 €	100.000 €	90.000 €	80.000 €	100.000 €
2019	220.000 €	180.000 €	170.000 €	190.000 €	180.000 €	200.000 €	220.000 €
Umsatzrückgang	54,6 %	16,66 %	47,1 %	47,4%	50 %	60 %	54,6 %
Antragsberechtigung	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
ÜH III o. III plus	60 %	-	40 %	40 %	60 %	60 %	60 %
EK-Zuschuss	-	-	-	-	-	25%	35 %

Berücksichtigungsfähige Kosten



Berücksichtigungsfähige Kosten

Zahlungen an Gesellschafter

Klarstellungen

- Keine Förderung innerhalb eines Unternehmensverbundes
- Zahlungen bei Betriebsaufspaltungen als Unternehmensverbund damit nicht förderfähig
- Übrige Zahlungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter als Fixkosten möglich

Berücksichtigungsfähige Kosten

Beispiel

Zahlungen an Gesellschafter

- Betriebsgesellschaft mietet Grundstück von Gesellschafter
- Gesellschafterbeteiligung an Betriebsgesellschaft 100 %
- Betriebsaufspaltung

Berücksichtigungsfähige Kosten

Lösung



Verbundunternehmen, **keine** Berücksichtigung der Pachtzahlung als Fixkosten

Berücksichtigungsfähige Kosten

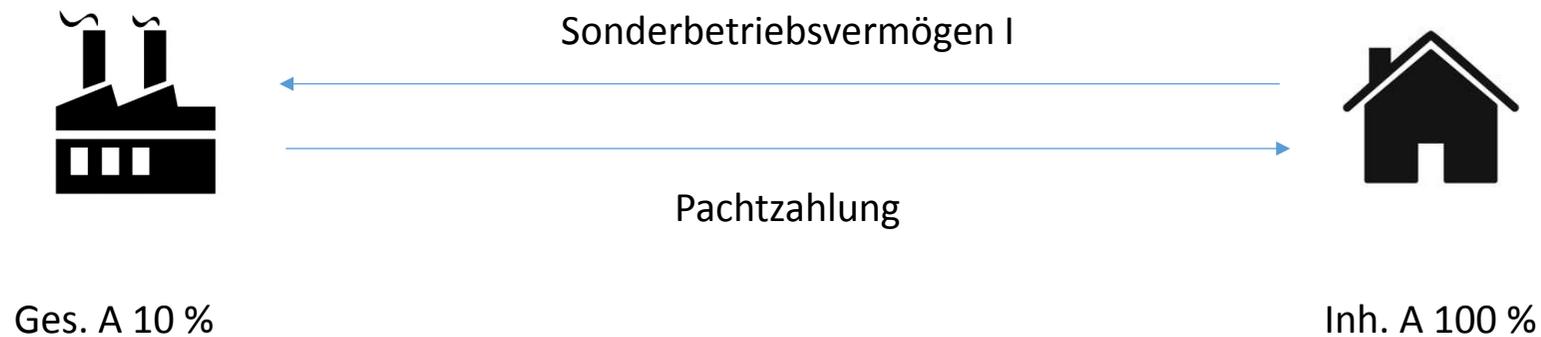
Abwandlung

Zahlungen an Gesellschafter

- Betriebsgesellschaft ist Personengesellschaft
- Betriebsgesellschaft mietet Grundstück von Gesellschafter
- Gesellschafterbeteiligung an Betriebsgesellschaft 10 %
- Keine Betriebsaufspaltung
- Grundstück ist Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters

Berücksichtigungsfähige Kosten

Lösung



Kein Verbundunternehmen, Berücksichtigung der Pachtzahlung als Fixkosten

Änderungen Instandhaltung

Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen

Fixkostenposition Nr. 6

- grundsätzlich nur aufwandswirksame Buchungen
- Ersatz defekter Wirtschaftsgüter bis zur GWG-Schwelle
- Klarstellung zur Frage der „Notwendigkeit“

Änderungen Instandhaltung

Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen

Begriff der Notwendigkeit FAQ's zu 2.4 Fixkostenliste Nr. 6

- *„...soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, ...“*

Änderungen Instandhaltung

Änderungen an Fixkostenposition Nummer 6

Klarstellungen zu nicht berücksichtigungsfähigen Fixkosten

- Maßnahmen deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie bestanden (Beseitigung von Investitionsstau)
- Maßnahmen, die nicht betriebsnotwendig sind
 - Sanierung Sanitäreinrichtungen
 - Austausch von Zimmertüren
 - Sanierung von Parkplatzflächen
 - Verkalkte Wasserleitungen

Änderungen Instandhaltung

Änderungen an Fixkostenposition Nummer 6

Klarstellungen zu nicht berücksichtigungsfähigen Fixkosten

- Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen
- Neuanschaffungen oder Ersatz von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens

Änderungen Instandhaltung

Änderungen an Fixkostenposition Nummer 6

Neuanschaffungen von Wirtschaftsgütern FAQ's 2.4 Abs 3

- „...zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z. B. Leasingverträge, die ausgelaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Fahrzeug) durch ein neues ersetzen)...“

Restartprämie

Restartprämie - Definition

- Begrifflichkeit richtig einordnen
 - Personalkostenhilfe (Restartprämie)
 - Personalkostenpauschale
 - Anschubhilfe

Restartprämie schließt Personalkostenpauschale grds. aus

Restartprämie

Restartprämie - Grundsätzliches

- Zuschuss zu steigenden Personalkosten
- Differenz zwischen Monat Mai und folgenden Monaten
- 60 % im Juli, 40 % im August, 20 % im September

Restartprämie

Restartprämie - Vorgaben

Voraussetzungen

- Rückholung von Personal aus der Kurzarbeit
- Neueinstellungen
- Anderweitige Erhöhung der Beschäftigung im Betrieb

Förderung als Zuschuss zu den erhöhten Personalkosten

Restartprämie

Restartprämie - Berechnung

Zuschusshöhe

Mai 2021	Juli 2021	August 2021	September 2021
10.000 €	20.000 €	25.000 €	45.000 €
Personalkosten 2019	25.000 €	30.000 €	35.000 €
Restartprämie:	6.000 €	6.000 €	5.000 €

Restartprämie

Restartprämie - Einzelheiten

Neueinstellungen

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Anderweitige Erhöhung der Beschäftigung

- Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften
- Übernahme von Auszubildenden
- nicht bloß reine Lohnerhöhungen

Restartprämie

Restartprämie - KUG

Anderweitige Erhöhung der Beschäftigung FAQ's Punkt 2.9

- *„...vor Beendigung der Kurzarbeit neues Personal für Arbeiten einstellen... können die Neueinstellungen dazu führen, dass sich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes in diesem Umfang verringert...“*

Restartprämie

Restartprämie Alternativberechnungen

Mai 2021	Juli 2021	August 2021	September 2021
10.000 €	20.000 €	25.000 €	45.000 €
Personalkosten 2019	25.000 €	30.000 €	35.000 €
<u>Restartprämie:</u>	<u>6.000 €</u>	<u>6.000 €</u>	<u>5.000 €</u>
Förderfähige Fixkosten nach Nr. 1-11	50.000 €	25.000 €	30.000 €
<u>Personalkostenpauschale</u>	<u>10.000 €</u>	<u>5.000 €</u>	<u>6.000 €</u>

Restartprämie

Restartprämie in der Veranstaltungs-, Kultur- und Reisebranche

- Grds. keine abweichende Regelung
- Restartprämie aber neben Personalkostenpauschale möglich
- Keine Förderung durch Restartprämie und Anschubhilfe

Restartprämie

Förderfähige Fixkosten nach Kostenposition Nr. 12

- Personalkostenpauschale
- Anschubhilfe
- Restartprämie

Förderhöhe abhängig von Umsatzeinbruch im jeweiligen Fördermonat

Baumaßnahmen, Digitalisierung und Hygienekosten

Förderfähige Fixkosten

Fixkostenposition Nummer 14

- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis 20.000 € pro Monat für Zeitraum Juli 2021 bis September 2021
- Maximal 60.000 € förderfähig

Baumaßnahmen, Digitalisierung und Hygienekosten

Förderfähige Fixkosten

Fixkostenposition Nummer 14

- Baumaßnahme muss sich aus Hygienekonzept ableiten
- keine Förderung bei Maßnahmen, die vor der Pandemie bereits notwendig waren
- Digitalisierungskosten künftig unter Position 17 förderfähig
- Anhang 3 maßgeblich für Förderfähigkeit

Baumaßnahmen, Digitalisierung und Hygienekosten

Förderfähige Fixkosten

Fixkostenposition Nummer 16

- Hygienemaßnahmen
- nicht bauliche Hygienemaßnahmen (s. Fixkostenposition Nr. 14)
- Anhang 3 maßgeblich für Förderfähigkeit

Baumaßnahmen, Digitalisierung und Hygienekosten

Förderfähige Fixkosten

Fixkostenposition Nummer 17 - neu -

- Digitalisierungskosten
 - Digitale Schnittstelle nicht ausreichend
 - Kontext der Maßnahme entscheidend
- Maximal 10.000 € im Förderzeitraum
- Förderung von Anschaffungen von AV möglich
- Anhang 3 maßgeblich für Förderfähigkeit

Baumaßnahmen, Digitalisierung und Hygienekosten

Anhang 3 - abschließende Aufzählung?

FAQ's zu Anhang 3 S. 2

- „...gleichwertige Maßnahmen sind förderfähig...“

FAQ's zu Anhang 3

- Streichung der Wörter „Beispiele“

FAQ's zu Punkt 2.4 Nr. 14, 16 und 17

- „...Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind...“

Baumaßnahmen, Digitalisierung und Hygienekosten

Anhang 3 - Vorgaben

Allgemeine Vorgaben

- Angemessenes Verhältnis zu den Zielen
 - Ziele sind nicht wirtschaftlich zu verstehen
- Einzelfallprüfung und Begründung notwendig
 - Vereinfachungsregel, wenn Kosten im Förderzeitraum 10.000 € nicht übersteigen

Baumaßnahmen, Digitalisierung und Hygienekosten

Anhang 3 - Vorgaben

Existenzsicherung

- Abwendung der Insolvenz
 - Umbau-/Hygienemaßnahmen sollen der Wiederöffnung dienen
 - Digitalisierungskosten sollen Spielräume der Unternehmen erweitern online Geschäft zu machen
- Kein Abbau von Investitionsstaus
- Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie vornehmlich förderfähig
 - Corona-Arbeitsschutzverordnung, Home-Office-Pflicht, Maskenpflicht etc.

Marketing und Werbekosten

Förderfähige Fixkosten Änderungen

Fixkostenposition Nummer 15

- Marketing- und Werbekosten
- Max. in Höhe der Ausgaben des Jahres 2019
- Anrechnung von entsprechenden Kosten aus der Überbrückungshilfe III

Gerichtskosten

Förderfähige Fixkosten - neu -

Fixkostenposition Nummer 18 -neu-

- Gerichtskosten für... nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
 - ... Insolvenzabweisende Restrukturierung...
 - ... Sanierungsmoderation...
 - ... Restrukturierungsbeauftragten...

Reise- und Kulturbranche

Ausfall- und Vorbereitungskosten

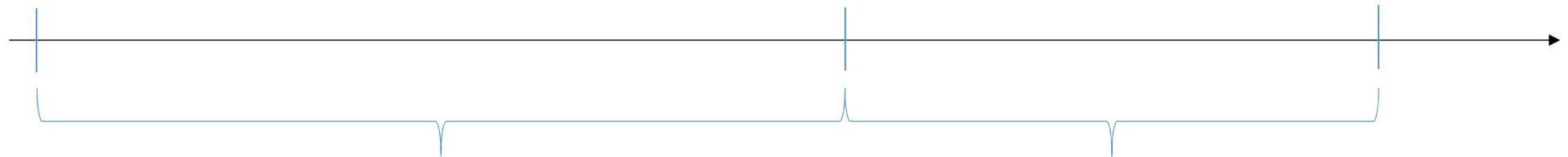
Ausfall-/Vorbereitungskosten
Reisebranche und Kulturbranche

Ausfall-/Vorbereitungskosten
Kulturbranche

01. Januar 2021

30. Juni 2021

31. August 2021



Verteilung der Kosten auf Juli bis September 2021

Förderung im Förderzeitraum?

Reise- und Kulturbranche

Ausfallkosten für Monate Juli und August

FAQ's zu Anhang 1

- „...und bis zum 30. Juni 2021 bezahlt oder vertraglich vereinbart wurden...“

FAQ's zu Punkt 2.6

- „...für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von Januar bis August 2021...“

Reise- und Kulturbranche

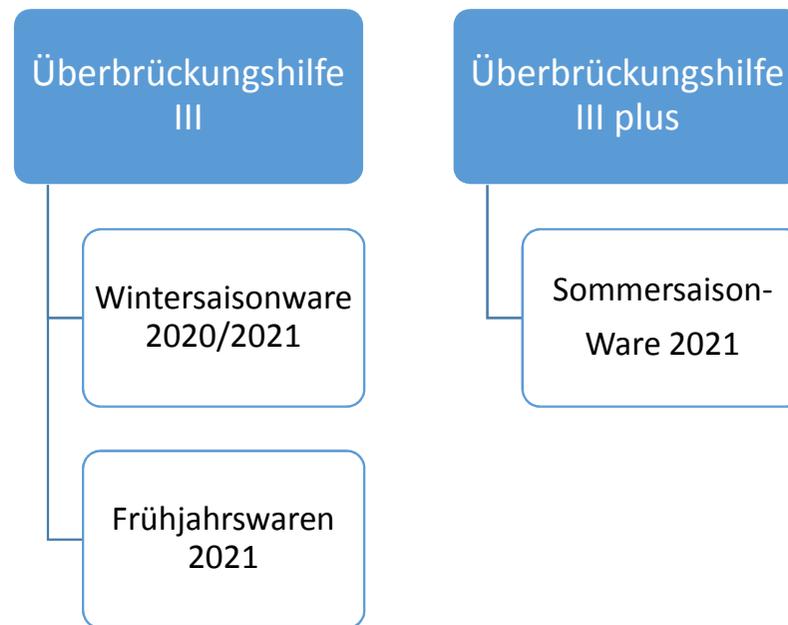
Ausfallkosten für Monate Juli und August

FAQ's zu Anhang 1 Punkt A1.4

- „...für Veranstaltungen aus dem Zeitraum Januar bis August 2021 aufsummieren und auf die Monate Juli 2021 bis September 2021 verteilen...“

Abschreibungen als Fixkosten

Abschreibung auf das Umlaufvermögen



Überbrückungshilfe III plus und Neustarthilfe plus

Fristen zur Überbrückungshilfe III plus

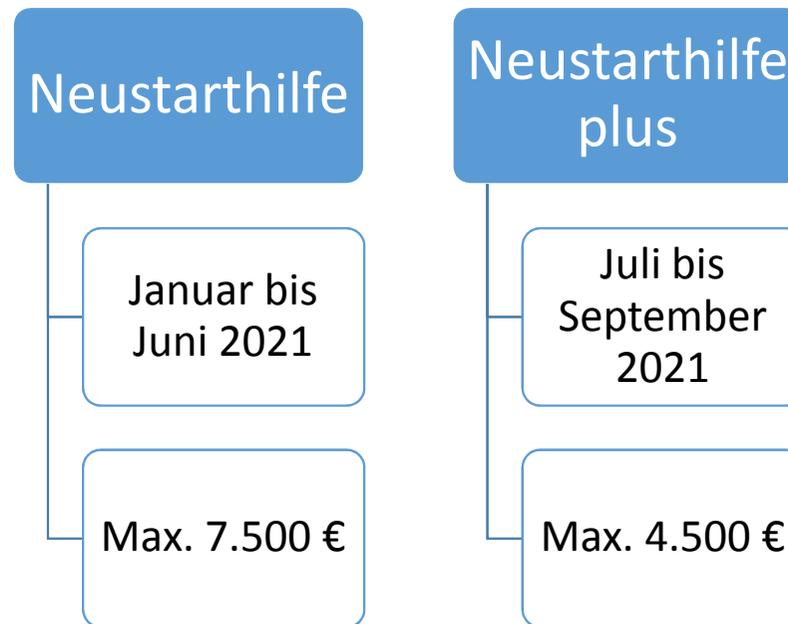
Fristen

- 31. Oktober 2021 für Antrag zur Überbrückungshilfe III plus
 - Antragstellungen bis 30. September 2021 erhalten
 - Abschlagszahlungen von 50 %
- 30. Juni 2022 Schlussrechnung Überbrückungshilfe III plus

Wahlrecht zwischen Neustarthilfe plus und Überbrückungshilfe III plus

Neustarthilfe Plus

Änderungen bei der Neustarthilfe plus



Neustarthilfe Plus

Neustarthilfe plus für Soloselbstständige

- Laufzeit vom 01. Juli 2021 bis 30. September 2021
- Betriebskostenpauschale 50 % des Referenzumsatzes 2019
- Auszahlung als Vorschuss in voller Höhe
- Keine Rückzahlung bei 60 % Umsatzeinbruch

Neustarthilfe Plus

Auszahlungsbetrag

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz (=25 %)	Neustarthilfe (max. 50 %)
40.000 €	10.000 €	4.500 € Maximum
20.000 €	5.000 €	2.500 €
8.000 €	2.000 €	1.000 €
4.000 €	1.000 €	500 €

Neustarthilfe Plus

Fristen

Fristen

- 31. Oktober 2021 für Antrag zur Neustarthilfe plus
- 31. März 2022 Schlussrechnung Neustarthilfe plus

Vorsicht:

Schlussrechnung Neustarthilfe bereits zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Die neuen Hilfsprogramme

2. Beihilferecht

3. Update zu ausgewählten Themen

Skript

Seiten 4 - 28

Seiten 28 - 30

Seiten 30 - 56

Beihilferecht

Beihilferechtliche Vorgaben

Neustarthilfe plus und Neustarthilfe

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020
- Keine Verlustberechnung
- Max. Förderhöchstbetrag 1.8 Mio. Euro

Beihilferecht

Beihilferechtliche Vorgaben

Überbrückungshilfe III plus und Überbrückungshilfe III

- Bundesregelung Kleinbeihilfen (1.8 Mio. Euro)
- De-Minimis Verordnung (200 Tsd. Euro)
- Bundesregelung Fixkostenhilfe (10 Mio. Euro)
- Bundesregelung Schadensausgleich (40 Mio. Euro)

Beihilferecht

Aufgabe der Beihilferechtlichen Vorgaben

Definition förderfähiger Kosten nach
einzelnen Hilfsprogrammen
=
Beantragbare Kosten

Beihilferechtlicher Rahmen

Beantragbare Kosten können nicht größer sein als
beihilferechtlicher Rahmen

Beihilferecht

	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020	Bundesregelung Schadensausgleich	Schadensausgleich Nov-/Dez-Regelung
Soforthilfe des Bundes	x			
Überbrückungshilfe I	x			
Überbrückungshilfe II	Schlussrechnung möglich	x		
Novemberhilfe	x	x		x
Dezemberhilfe	x	x		x
Überbrückungshilfe III	x	x	x	
Überbrückungshilfe III plus	x	x	x	

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Die neuen Hilfsprogramme

2. Beihilferecht

3. Update zu ausgewählten Themen

Skript

Seiten 4 - 28

Seiten 28 - 30

Seiten 30 - 56

Update Beihilferecht

Beihilferechtliche Vorgaben zur Überbrückungshilfe III

Änderungsanträge

- Bislang keine Berücksichtigung der Schadensausgleichsregelung

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Voraussetzungen der Anwendung

- Direkte/indirekte Betroffenheit im Beihilfezeitraum
 - regionale Besonderheiten beachten
- Beihilfezeitraum vom 16. März 2020 bis 30. Juni 2021
- Entstandene Schäden im Beihilfezeitraum

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Berechnung des Schadens

- BWA Ergebnis aus Schließungsmonat
- BWA Ergebnis aus entsprechendem Monat 2019
 - Kürzung um 5 %, bei Vergleichszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021
 - Individuelle Kürzung bei Fördervolumina über 4 Mio. Euro
- Taggenaue Berechnung notwendig
 - Durchschnittswerte bilden

Differenz entspricht dem entstandenen Schaden

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Betriebsergebnis 2019 (in Millionen Euro)

	<i>Januar</i>	<i>Februar</i>	<i>März</i>	<i>April</i>	<i>Summe Jan. - April</i>
<i>Umsatz</i>	<i>12</i>	<i>12</i>	<i>12</i>	<i>12</i>	<i>48</i>
<i>Kosten</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>40</i>
<i>Betriebsergebnis roh</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>8</i>
<i>Betriebsergebnis gekürzt</i>	<i>1,9</i>	<i>1,9</i>	<i>1,9</i>	<i>1,9</i>	<i>7,6</i>

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Betriebsergebnis 2021 (in Millionen Euro)

	<i>Januar</i>	<i>Februar</i>	<i>März</i>	<i>April</i>	<i>Summe Jan. - April</i>
<i>Umsatz</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Kosten</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>16</i>
<i>Betriebsergebnis roh</i>	<i>-4</i>	<i>-4</i>	<i>-4</i>	<i>-4</i>	<i>-16</i>
<i>Schaden</i>	<i>5,9</i>	<i>5,9</i>	<i>5,9</i>	<i>5,9</i>	<i>23,6</i>

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Allgemeine Anrechnungen

- Kurzarbeitergeld
- Andere Coronahilfen

Kumulierbarkeit

- Keine Überschneidung der jeweiligen Zeiträume
 - Ausnahme: Mehrere Betriebsstätten

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Mehrere Betriebsstätten und unterschiedliche Schließungsanordnungen

- Unternehmen hat Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern
- Überschneidung der Beihilferegeln in einzelnen Monaten dann möglich
 - Zuordnung der Kosten auf einzelne Betriebsstätten notwendig
 - Koeffizientenberechnung möglich

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Anwendung bei teilweisen Schließungen und mehreren Tätigkeitsfeldern

- betroffene Umsätze mindestens 80 %
- Ansatz der Schäden aus betroffenen Tätigkeitsfeldern
- kein Ansatz von Schäden aus übrigen Tätigkeitsfelder
 - Aber auch keine Verrechnung bei profitablen Teilgeschäft

Update Beihilferecht

Details zur Schadensausgleichsregelung

Anwendung bei teilweisen Schließungen und nur einem Tätigkeitsfeld

- Ansatz der Schäden aus betroffenen Teiltätigkeitsfeldern
- kein Ansatz von Schäden aus übrigen Teiltätigkeitsfeldern
 - Aber Verrechnung bei profitabilem Teilgeschäft möglich

Update Überbrückungshilfe III

Fördervolumina größer 12 Mio. Euro

Einzuhaltende Bestimmungen 2021 - allgemein -

- Kein Abfluss liquider Mittel an Gesellschafter
- Kein zusätzlicher Abfluss liquider Mittel an Organvertreter
- kein Abfluss liquider Mittel ins Ausland

Update Überbrückungshilfe III

Änderungen an Fixkostenposition Nummer 14 und 16

Klarstellungen zu Baumaßnahmen

- Notwendigkeit eines Hygienekonzepts
- Beispielliste Anhang 4
- Zwingende Einzelfallprüfung

FAQ's zu Anhang 4 vorletzter Satz

- „Die Liste benennt nur beispielhaft Fördergegenstände...“

Update Überbrückungshilfe III

Änderungen an Fixkostenposition Nummer 14 und 16

Weiterhin unklar

- reine Anzahlungsfälle
 - Arbeiten noch nicht begonnen

Update Neustarthilfe

Klarstellungen zur Rückzahlungsverpflichtung

Beispiel:

Soloselbständiger mit 50.000 € Umsatz im Jahr 2019,
Neustarthilfe demnach gedeckelt auf 7.500 €

Umsatz im ersten Halbjahr 2021 beträgt 15.000 €

Update Neustarthilfe

Klarstellungen zur Rückzahlungsverpflichtung

Lösung:

Umsatzrückgang beträgt 40 % und entspricht 10.000 €

Problem:

Umsatz 2021 zzgl. Neustarthilfe beträgt 22.500 € und damit 90 % des Referenzumsatzes 2019

Rückzahlung wegen unterschreiten der 60 % Umsatzrückgang?

Update Neustarthilfe

Klarstellungen zur Rückzahlungsverpflichtung

Keine Rückzahlung wenn...

- tatsächlicher Umsatz im Referenzzeitraum 2021
- zzgl. erhaltender Neustarthilfe

= max. 90 % des Umsatzes aus Referenzzeitraum 2019

Update Neustarthilfe

Neustarthilfe und Elternzeit

Außergewöhnlicher Umstand

- Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit
- Aufnahme der Tätigkeit aber vor dem 01. Januar 2019
- Wiederaufnahme der Tätigkeit vor dem 01. November 2020

Alternative Umsatzbetrachtung möglich

- Durchschnittsbetrachtungen 2019
- Umsatzbetrachtung wie bei Gründungen

Update Neustarthilfe

Neustarthilfe und Elternzeit

Volle Elternzeit in 2019

- Referenzumsatz entspricht 50 % des Elterngeldes aus 2019
- Zuschlag von 30 % des gesamten Elterngeldes zum Referenzumsatz

Teilweise Elternzeit und Wiederaufnahme nach dem 31. Oktober 2020

- wohl keine Berücksichtigung (ggf. Härtefall möglich)

Update Neustarthilfe

Änderungen bei den Beschäftigten

Nicht zu berücksichtigende Beschäftigte

- Beschäftigte in Mutterschutz
- Beschäftigte in Elternzeit
- Ruhende Beschäftigungsverhältnisse
- Auszubildende

Stichtagsbetrachtung

- 29. Februar 2020 oder 31. Dezember 2020

Update Neustarthilfe

Gründungsdatum

Anpassung des Gründungsdatum

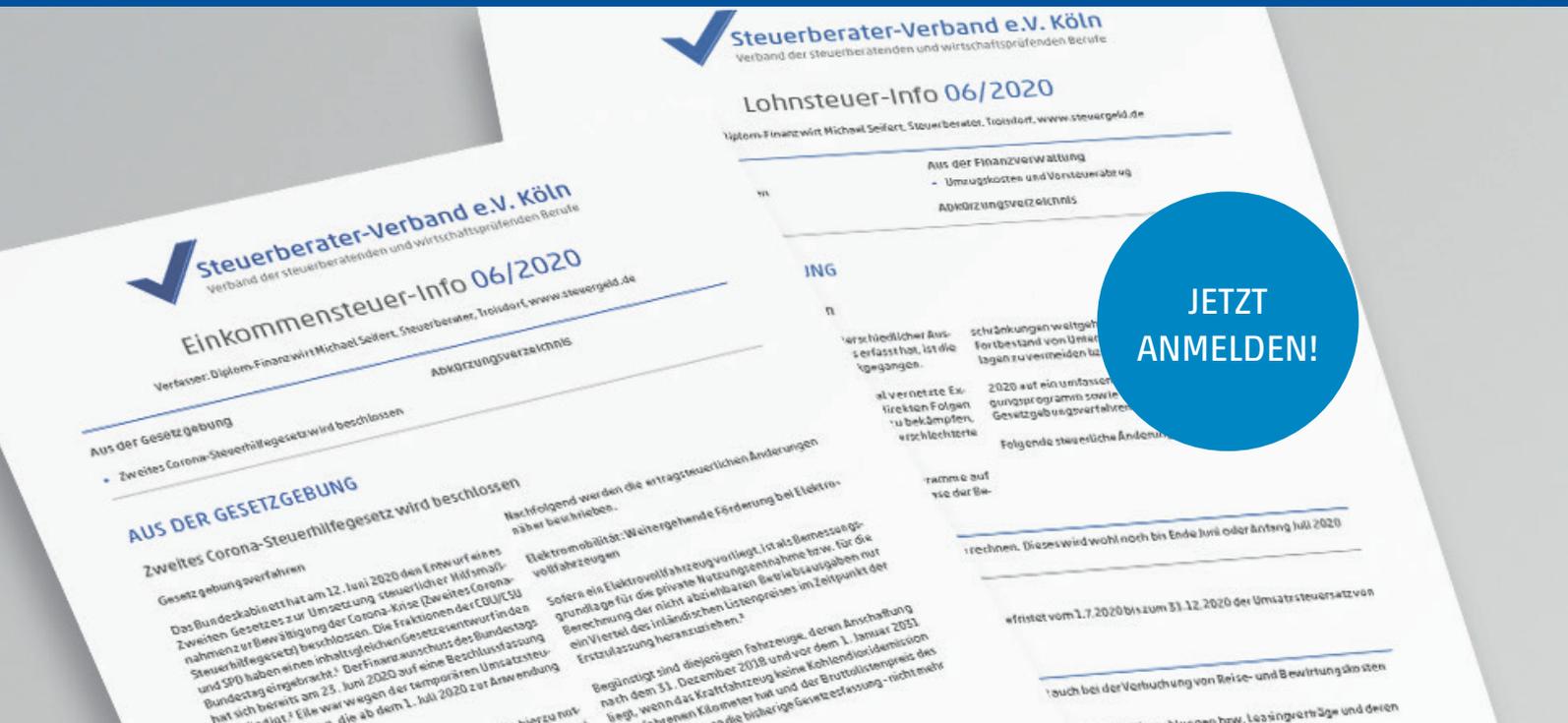
- Spätestens zum 31. Oktober 2020
- Übereinstimmung mit Überbrückungshilfe III

Update Neustarthilfe

Förderung Antrag über prüfende Dritte

- Bezuschussung der Kosten bei Fördersumme kleiner 250 €
 - mindestens 250 € Zuschuss
- Bezuschussung der Kosten bei Fördersumme von min. 250 €
 - Förderung von 5 % des Fördervolumens
 - mindestens 250 € Zuschuss

Die Info-Newsletter



Für Steuerberater und Mitarbeiter bietet der Steuerberater-Verband e.V. Köln einen besonderen Service: Die Newsletter „Lohnsteuer-Info“ und „Einkommensteuer-Info“, die jeweils monatlich exklusiv für Mitglieder und deren Mitarbeiter erscheinen.

Das Lohnsteuerrecht und das Einkommensteuerrecht sind kompliziert und detailliert. Fortdauernd sind Änderungen aus der Gesetzgebung, der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung zu beachten. Hier helfen die neuen kostenlosen Newsletter, die Sie monatlich mit wichtigen Informationen versorgen und Sie somit auf dem aktuellen Stand halten.

Melden Sie sich an und profitieren Sie regelmäßig von aktuellem Fachwissen. So sind Sie immer auf dem neuesten Stand.

Hinweis

Melden Sie sich einfach über die Website an:

www.stbverband-koeln.de ↗,

dort „Service“/„Info-Newsletter“.

Hier finden Sie auch ein Probeexemplar der neuen Info-Newsletter.



Steuerberater-Verband e.V. Köln
Von-der-Wetteren-Straße 17 · 51149 Köln
per Telefax: 02203 993099

Kontaktdaten

Vor- und Nachname

Name der Kanzlei

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Newsletter

Lohnsteuer-Info

Einkommensteuer-Info

Der Steuerberater-Verband e.V. Köln verarbeitet Ihre Daten zu Ihrer Betreuung im Rahmen der Mitgliedschaft, ggf. auch unter Einsatz von Dienstleistern. Darüber hinaus erhalten Sie von uns (Fach-)Informationen und Ankündigungen von Veranstaltungen, die der Verband selbst oder dessen Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht durchführen. Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit unter datenschutz@stbverband-koeln.de widersprechen. Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter www.stbverband-koeln.de/menu_aktuelles/content/koeln/datenschutz.htm.

Datum/Unterschrift

Unterschrift

PRAKTIKER-SEMINARE 09 | 2021 – 06 | 2022



ANMELDEN IST GANZ EINFACH

akademie-praktiker.de 

Wir bieten Ihnen mit dieser Seminarreihe erstmals drei Pakete an, über die Sie Ihre eigenen Vorlieben bei uns einbuchen können.

 Für Mitglieder des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln, die nach dem 01.07.2019 zugelassen wurden, ermäßigen sich die Gebühren pro Paket jeweils um 150,00 €



Paket **DIGITAL**

Dieses Paket umfasst die zeit- und ortsunabhängige Nutzung des ONLINE-MODULS sowie ein Live-Termin pro Monat.

650,00 €

* 500,00 €



Paket **LOKAL**

Dieses Paket umfasst zehn klassische Präsenztermine an Ihrem Lieblingsort in unserem Verbandsbezirk.

850,00 €

* 700,00 €



Paket **PREMIUM**

Dieses Paket umfasst das Leistungsspektrum der Praktiker DIGITAL und LOKAL und bietet somit die gesamte Bandbreite. Sie können so flexibel jeden Monat entscheiden, ob Sie online oder vor Ort teilnehmen.

950,00 €

* 800,00 €